

UNIVERSITÄT
MANNHEIM



BEKANNTMACHUNGEN
DES REKTORATS

Nr. 06 / 2011
vom 21. März 2011

Impressum

Herausgeber:	Universität Mannheim	Rektorat	
Zusammenstellung:		Organisationsabteilung	1030
Druck:		Zentrale Vervielfältigungsstelle	1115

Die Bekanntmachungen des Rektorats sind das amtliche Mitteilungsblatt des Rektorats der Universität Mannheim gemäß § 1 der Bekanntmachungssatzung der Universität Mannheim vom 17. Februar 2000.

Die Bekanntmachungen des Rektorats erscheinen in der Regel einmal monatlich und gegebenenfalls aus aktuellem Anlass. Die derzeitige Auflage beträgt 390 Exemplare.

Inhalt:	Seite
Statut der Ethikkommission der Universität Mannheim	7
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Masterstudiengang „Master of Comparative Law“	11
Promotionsordnung der Universität Mannheim zur Erlangung des Doktorgrades der Philosophie vom 11.03.2011	32
5. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung (PO) der Universität Mannheim für den Studiengang Bachelor of Science in Betriebswirtschaftslehre	40
4. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung (PO) der Universität Mannheim für den Studiengang Mannheim in Management	47
Prüfungsordnung für die Masterprüfung von Nicht-Studierenden (Externenprüfung) im Prüfungsprogramm „Executive Master of Business Administration“ der Universität Mannheim	49

Statut der Ethikkommission der Universität Mannheim

vom 1. März 2011

Aufgrund des § 8 Abs. 5 hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 2. März 2011 folgende Satzung beschlossen.

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Soweit die Satzung bei der Bezeichnung von Personen ausschließlich die männliche Form verwendet (z. B. Wissenschaftler oder oder Projektleiter), schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich mit ein.

§ 1 Ethikkommission

Die Universität Mannheim errichtet eine Kommission zur Beurteilung ethischer und rechtlicher Aspekte in der Forschung am Menschen sowie mit personenbezogenen Daten. Sie führt die Bezeichnung

„Ethikkommission der Universität Mannheim“.

§ 2 Aufgaben und Grundlagen der Tätigkeit der Ethikkommission

(1) Die Ethikkommission gewährt Wissenschaftlern Hilfe durch Beratung und Beurteilung ethischer und ggf. rechtlicher Aspekte der Forschung am Menschen sowie mit personenbezogenen Daten. Sie nimmt ferner die einer Ethikkommission von Rechts wegen zugewiesenen Aufgaben entsprechend den einschlägigen Gesetzen, Verordnungen und Satzungen in der jeweils geltenden Fassung wahr. Unabhängig von der Bewertung der Ethikkommission bleibt die Verantwortung des Wissenschaftlers für sein Handeln bestehen.

(2) Die Ethikkommission arbeitet auf der Grundlage des geltenden Rechts und der einschlägigen Berufsregeln einschließlich der wissenschaftlichen Standards. Sie berücksichtigt einschlägige nationale und internationale Empfehlungen.

(3) Die nachfolgenden Bestimmungen gelten vorbehaltlich einer abweichenden Regelung aufgrund höherrangigen Rechts.

§ 3 Zusammensetzung und Mitglieder

(1) Die Ethikkommission besteht aus mindestens fünf Mitgliedern und einer angemessenen Zahl von Stellvertretern. Ein Mitglied soll Jurist mit Befähigung zum Richteramt sein. Für eine angemessene Beteiligung beider Geschlechter soll Sorge getragen werden.

(2) Die Mitglieder der Ethikkommission und ihre Stellvertreter werden vom Senat der Universität Mannheim für die Dauer von vier Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung ist möglich. Der Senat soll vor der Bestellung die Ethikkommission hören.

(3) Der Vorsitzende der Ethikkommission und eine angemessene Anzahl Stellvertreter werden von den Mitgliedern der Ethikkommission aus ihrer Mitte gewählt. Die Anzahl und die Reihenfolge der Vertretung legen die Mitglieder der Ethikkommission bei der Wahl fest.

(4) Jedes Mitglied kann auf eigenen Wunsch ohne Angabe von Gründen ausscheiden. Aus wichtigem Grund kann ein Mitglied, auch falls es Vorsitzender ist, vom Senat der Universität Mannheim abberufen werden. Dem Mitglied ist zuvor rechtliches Gehör zu gewähren. Für ein ausgeschiedenes Mitglied kann für die restliche Amtsperiode der Kommission ein neues Mitglied bestellt werden.

(5) Die Namen der Mitglieder der Ethikkommission werden veröffentlicht.

§ 4 Rechtsstellung der Ethikkommission und ihrer Mitglieder

Die Ethikkommission und ihre Mitglieder sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden; sie haben nach bestem Wissen und Gewissen zu handeln.

§ 5 Geschäftsführung

Die laufenden Geschäfte der Ethikkommission werden durch den Vorsitzenden geführt. Zur administrativen Unterstützung der Tätigkeit der Ethikkommission stellt die Universität Mannheim dem Vorsitzenden die notwendigen personellen und sachlichen Mittel zur Verfügung.

§ 6 Antragstellung

(1) Die Ethikkommission wird auf Antrag von Mitgliedern der Universität Mannheim tätig.

(2) Mitglieder der Universität Mannheim sind verpflichtet, sich vor der Durchführung von Forschung am Menschen oder mit personenbezogenen Daten von der Ethikkommission beraten zu lassen.

(3) Der Antragsteller kann den Antrag ändern oder zurücknehmen.

(4) Dem Antrag ist eine Erklärung beizufügen, ob und gegebenenfalls wo und mit welchem Ergebnis bereits vorher oder gleichzeitig Anträge ähnlichen Inhalts gestellt worden sind.

§ 7 Sitzungen und Verfahren

(1) Der Vorsitzende beruft die Ethikkommission ein und bestimmt Ort und Zeit der Sitzung. Er lädt die Ethikkommission ein, so oft es die Geschäftslage erfordert. Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Ethikkommission.

(2) Die Sitzungen der Ethikkommission sind nicht öffentlich. Die Mitglieder der Kommission und die Mitarbeiter der Geschäftsstelle sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dasselbe gilt für hinzugezogene Gutachter, Sachverständige, Hilfspersonen und Personen, welche die Arbeit der Ethikkommission administrativ unterstützen.

(3) Die Ethikkommission entscheidet grundsätzlich nach mündlicher Erörterung. Schriftliche Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist zulässig, sofern gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen und kein Mitglied widerspricht.

(4) Die Ethikkommission zieht zu ihren Beratungen Sachkundige aus den betreffenden Fachgebieten hinzu oder holt Gutachten ein, sofern sie nicht über ausreichenden eigenen Sachverstand verfügt. Die Ethikkommission kann vom Antragsteller – auch bereits zur Vorbereitung ihres Beschlusses – ergänzende Unterlagen, Angaben oder Begründungen verlangen.

(5) Die Ergebnisse der Sitzungen der Ethikkommission sind in einem Protokoll festzuhalten.

§ 8 Anerkennung von Entscheidungen anderer Ethikkommissionen

Die Entscheidung einer anderen nach Landesrecht gebildeten Ethikkommission wird grundsätzlich anerkannt. Dies schließt nicht aus, dass das Forschungsvorhaben von der Ethikkommission noch einmal beraten wird. Die Ethikkommission kann in einer Stellungnahme zusätzliche Hinweise und Empfehlungen aussprechen.

§ 9 Beschlussfassung

(1) Die Ethikkommission fasst ihre Beschlüsse unter Mitwirkung von mindestens drei Mitgliedern, darunter einem Juristen.

(2) Von der Erörterung und Beschlussfassung ausgeschlossen sind Mitglieder, die an dem Forschungsprojekt mitwirken oder deren Interessen in einer Weise berührt sind, dass die Besorgnis der Befangenheit besteht.

(3) Der Antragsteller kann vor der Stellungnahme durch die Ethikkommission angehört werden; auf seinen Wunsch hin soll er angehört werden. Die Ethikkommission kann weitere Beteiligte des Forschungsprojekts anhören.

(4) Die Ethikkommission soll über die jeweils zu treffenden Beschlüsse einen Konsens anstreben. Wird ein solcher nicht erreicht, beschließt sie mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als Ablehnung. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(5) Jedes Mitglied der Kommission kann seine abweichende Meinung in einem Sondervotum niederlegen. Dieses ist der Entscheidung beizufügen.

(6) Die Kommission kann den Vorsitzenden in näher zu bezeichnenden Fällen ermächtigen, ggf. unter Einbeziehung eines weiteren Mitglieds allein zu entscheiden. Er hat die Kommission so bald wie möglich zu unterrichten.

(7) Die Entscheidung der Ethikkommission ist dem Antragsteller einschließlich etwaiger Sondervoten schriftlich mitzuteilen. Ablehnende Bescheide, Auflagen und Empfehlungen zur Änderung des Forschungsvorhabens sind schriftlich zu begründen.

§ 10 Meldung unerwünschter Ereignisse

(1) Über alle schwerwiegenden oder unerwarteten unerwünschten Ereignisse, die während der Durchführung des Forschungsprojektes auftreten und die Sicherheit der Studienteilnehmer oder die Durchführung des Forschungsvorhabens beeinträchtigen könnten, ist der Vorsitzende unverzüglich zu unterrichten.

(2) Der Vorsitzende entscheidet unverzüglich, ob die Meldung eine Neubewertung des Forschungsvorhabens erforderlich macht. In diesem Fall entscheidet die Ethikkommission auf ihrer nächsten Sitzung.

(3) Die Ethikkommission kann in diesem Fall ihre zustimmende Bewertung ganz oder teilweise widerrufen oder weitere Auflagen erteilen. Dem Antragsteller ist Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

§ 11 Gebühren / Entgelte und Entschädigungen

(1) Für die Prüfung und Beratung von Forschungsvorhaben fallen keine Gebühren an.

(2) Die Mitwirkung als Kommissionsmitglied ist für Mitglieder der Universität Dienstaufgabe. Sie erhalten hierfür keine Entschädigung. Gleiches gilt für Sachverständige, Gutachter und Hilfspersonen.

§ 12 Schlussvorschriften

(1) Abweichende gesetzliche Bestimmungen bleiben von dieser Satzung unberührt.

(2) Die Ethikkommission kann sich eine Geschäftsordnung geben. Das Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Baden-Württemberg ist ergänzend anzuwenden.

(3) Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den

1. März 2011



Prof. Dr. Hans-Wolfgang Arndt
Rektor



STUDIEN- UND
PRÜFUNGSORDNUNG
DER UNIVERSITÄT MANNHEIM
FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG
„MASTER OF COMPARATIVE LAW -
M.C.L. (MANNHEIM/ADELAIDE)“

Aufgrund des § 34 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes hat der Senat der Universität Mannheim am **02. März 2011** die nachstehende Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Studiengang Master of Comparative Law – M.C.L. (Mannheim/Adelaide) beschlossen. Der Rektor hat zugestimmt am **1. März 2011**

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1: Allgemeiner Teil.....	3
§ 1 Regelungsgegenstand.....	3
§ 2 Ziel des Studiums.....	3
§ 3 Prüfungsausschuss.....	3
Abschnitt 2: Studienorganisation und -aufbau.....	4
§ 4 Regelstudienzeit, ECTS-Punkte, zeitlicher Aufwand	4
§ 5 Aufbau des Studiengangs.....	4
§ 6 Pflicht-, Vertiefungs- und Wahlmodule an der Universität Mannheim.....	5
§ 7 Pflichtmodul an der Universität Mannheim	5
§ 8 Vertiefungsmodul an der Universität Mannheim	5
§ 9 Wahlmodul an der Universität Mannheim.....	6
§ 10 Studieneinheiten an der University of Adelaide.....	6
§ 11 Überschneidungen mit Modulen aus bereits absolvierten Studiengängen	6
Abschnitt 3: Prüfungsordnung	7
Erster Unterabschnitt: Allgemeine Vorschriften	7

§ 12	Prüfer, Beisitzer	7
§ 13	Prüfungsleistungen.....	7
§ 14	Hilfsmittel, Eigenhändige Versicherung.....	8
§ 15	Erschwernisausgleich.....	9
§ 16	Sprache der Prüfungsleistungen.....	9
§ 17	(freibleibend).....	9
§ 18	Zulassung zu Prüfungen, Anmeldung, Prüfungstermine.....	9
§ 19	Rücktritt, Versäumnis.....	10
§ 20	Täuschung, Ordnungsverstoß.....	10
§ 21	Ungültigkeit von Prüfungen und Prüfungsleistungen	11
§ 22	Verfahrensfehler	12
§ 24	Modulnoten.....	14
§ 25	Endnote	14
§ 26	Bestehen und Nichtbestehen, Erwerb von ECTS-Punkten	15
§ 27	Wiederholung von Prüfungsleistungen.....	15
Zweiter Unterabschnitt: Masterarbeit.....		16
§ 28	Zweck der Masterarbeit.....	16
§ 29	Bearbeitungszeit, Abgabe, Formalien.....	16
§ 30	Thema der Masterarbeit, Betreuung.....	17
§ 31	Erst- und Zweitkorrektur; Bewertung der Masterarbeit.....	17
§ 32	Wiederholung der Masterarbeit.....	18
Dritter Unterabschnitt: Erwerb des Mastergrades.....		18
§ 33	Masterprüfung	18
§ 34	Abschlussgrad.....	18
§ 35	Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement.....	18
Abschnitt 4: Schlussbestimmungen		19
§ 36	Schutz personenbezogener Daten	19
§ 37	Einsicht in die Prüfungsarbeiten und -akten.....	20
§ 38	Übergangsregelung.....	20
§ 39	Inkrafttreten	20

ABSCHNITT 1: ALLGEMEINER TEIL

§ 1 REGELUNGSGEGENSTAND

¹Die Studien- und Prüfungsordnung regelt Ziele, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Aufbau und Verfahren der Prüfungen im nicht-konsekutiven Masterstudiengang „Master of Comparative Law – M.C.L. (Mannheim/Adelaide)“ der Universität Mannheim. ²Soweit im Folgenden bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet wird, schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich mit ein.

§ 2 ZIEL DES STUDIUMS

¹Der Studienabschluss „Master of Comparative Law – M.C.L. (Mannheim/Adelaide)“ bildet einen zweiten berufsqualifizierenden Abschluss (nicht-konsekutive Ausrichtung). ²Auf Basis eines erfolgreich abgeschlossenen ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses aus dem Bereich der Rechts-, Wirtschafts-, Politik- oder Sozialwissenschaften oder sonstiger, als fachverwandt anerkannter Studiengänge, werden vertiefte juristische Kenntnisse auf dem Gebiet der Rechtsvergleichung und die dafür notwendigen fachspezifischen Sprachkenntnisse für eine internationale Tätigkeit erworben.

§ 3 PRÜFUNGSAUSSCHUSS

- (1) ¹Für die Organisation und die Durchführung der Prüfungen sowie die Erfüllung der durch diese Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Er wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben durch die Studienbüros der Universität unterstützt. ³Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. ⁴Der Prüfungsausschuss kann bestimmte Aufgaben dem Vorsitzenden, einem seiner Mitglieder oder – im Einvernehmen mit dem Rektorat – den Studienbüros der Universität übertragen.
- (2) ¹Dem Prüfungsausschuss gehören zwei Hochschullehrer der Abteilung Rechtswissenschaft¹ und ein akademischer Mitarbeiter an. ²Die Amtszeit beträgt vier Jahre. ³Eine Wiederbestellung ist zulässig. ⁴Bis zur Neubestellung gemäß Absatz 3 führen die bisherigen Mitglieder des Prüfungsausschusses die Geschäfte fort.

¹ Abteilung Rechtswissenschaft der Fakultät für Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre der Universität Mannheim

- (3) Der Vorsitzende, der Hochschullehrer sein muss, sowie die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden durch Beschluss des Fakultätsvorstands der Fakultät für Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre bestellt.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen, die seiner Zuständigkeit unterliegen, anwesend zu sein.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (6) ¹Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem zu Prüfenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Belastende Entscheidungen sind zudem unter Angabe der Rechtsgrundlage zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen diese kann Widerspruch innerhalb von einem Monat beim zuständigen Studienbüro eingelegt werden. ²Widerspruchsbehörde ist die Universität. Über Widersprüche entscheidet das für die Lehre zuständige Mitglied des Rektorats.
- (7) ¹Die Fakultät für Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre kann einen gemeinsamen Prüfungsausschuss für alle oder mehrere rechtswissenschaftlichen Studiengänge der Abteilung einrichten. ²In diesem Fall tritt der gemeinsame Prüfungsausschuss an die Stelle des Prüfungsausschusses nach Absatz 1 bis 6.

ABSCHNITT 2: STUDIENORGANISATION UND -AUFBAU

§ 4. REGELSTUDIENZEIT, ECTS-PUNKTE, ZEITLICHER AUFWAND

¹Die Regelstudienzeit beträgt 2 Semester. ²Während des Studiums sind Module im Umfang von 60 ECTS-Punkten zu belegen. ³Der zeitliche Aufwand für ein ordnungsgemäßes Studium beträgt je ECTS-Punkt zwischen 25 und 30 Stunden. ⁴Der maximale Zeitaufwand umfasst den Besuch sowie die Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen, die Vorbereitung von sowie Teilnahme an Prüfungen und das Erstellen mindestens einer wissenschaftlichen Arbeit.

§ 5 AUFBAU DES STUDIENGANGS

(1) ¹Der Studiengang ist modular aufgebaut. ²Die im Rahmen der Masterprüfung zu erbringenden Prüfungsleistungen setzen sich zusammen aus:

1. Pflicht-, Vertiefungs- und Wahlmodulen an der Universität Mannheim (20 ECTS-Punkte),
2. Studieneinheiten an der University of Adelaide (20 ECTS-Punkte) und

3. der Masterarbeit (20 ECTS-Punkte).

(2) ¹Art und Umfang der im Rahmen eines Moduls jeweils zu erfüllenden Prüfungsleistungen ergeben sich aus Anlage I², die Teil dieser Satzung ist. ²Modulprüfungen können sich aus mehreren Prüfungsleistungen zusammensetzen.

§ 6 PFLICHT-, VERTIEFUNGSMODUL- UND WAHLMODULE AN DER UNIVERSITÄT MANNHEIM

An der Universität Mannheim sind Module im Umfang von 20 ECTS-Punkten zu belegen. Diese setzen sich zusammen aus:

1. Pflichtmodul (5 ECTS),
2. Vertiefungsmodul (10 ECTS) und
3. Wahlmodul (5 ECTS).

§ 7 PFLICHTMODUL AN DER UNIVERSITÄT MANNHEIM

¹Das Pflichtmodul besteht aus Veranstaltungen zu Geschichte, Methodik und System der Rechtsvergleichung. ²Die im Modulkatalog sowie in der Anlage I gekennzeichneten, zum Pflichtmodul gehörenden Studieneinheiten sind von allen Studierenden zu belegen.

§ 8 VERTIEFUNGSMODUL AN DER UNIVERSITÄT MANNHEIM

- (1) Im Rahmen des Vertiefungsmoduls sollen die Studierenden die Methodik der Rechtsvergleichung in einem von Ihnen ausgewählten Rechtsgebiet anwenden und vertiefen.
- (2) ¹Die Studierenden wählen eines der in Anlage I aufgeführten Vertiefungsmodule. ²Die Wahl nur einzelner Modulteile ist ausgeschlossen. ³Die Modulprüfung besteht aus bis zu drei Teilprüfungen. ⁴Anzahl, Art und Umfang der Teilprüfungen ergeben sich aus Anlage I. ⁵Sofern in Anlage I mehrere Prüfungsarten oder Kombinationen von Prüfungsarten für eine Teilprüfung zugelassen sind, ist jeweils nur eine der alternativ aufgeführten Prüfungen oder Prüfungskombinationen zu absolvieren. ⁶Der Prüfungsausschuss legt für den jeweiligen Prüfungsdurchgang im Voraus fest, welche Prüfungsleistung oder Kombination von Prüfungsleistungen zu erbringen ist und gibt dies rechtzeitig in geeigneter Form bekannt.

² Die Bezeichnung „Anlage I“ bezeichnet jeweils die Anlage I zur Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Masterstudiengang „Master of Comparative Law – M.C.L. (Mannheim/Adelaide).“

§ 9 WAHLMODUL AN DER UNIVERSITÄT MANNHEIM

- (1) Im Rahmen des Wahlmoduls sollen die Studierenden ihre im Pflicht- und Vertiefungsmodul erlernten Kenntnisse und Fähigkeiten in einem weiteren Rechtsgebiet erproben.
- (2) ¹Die Studierenden wählen zwei im Modulhandbuch oder der Anlage I als Teilmodule im Rahmen des Wahlmoduls ausgewiesene Studieneinheiten. ²Die Modulprüfung besteht aus zwei Teilen, die, soweit Sie gleichartig sind, in der Regel am selben Tag abgenommen werden. ³Art und Umfang der Prüfung in einem Teilmodul ergeben sich aus Anlage I. ⁴Sofern in Anlage I mehrere Prüfungsarten oder Kombinationen von Prüfungsarten für die Prüfung in einem Teilmodul zugelassen sind, ist jeweils nur eine der alternativ aufgeführten Prüfungen oder Prüfungskombinationen zu absolvieren. ⁵Der Prüfungsausschuss legt für den jeweiligen Prüfungsdurchgang im Voraus fest, welche Prüfungsleistung oder Kombination von Prüfungsleistungen zu erbringen ist und gibt dies rechtzeitig in geeigneter Form bekannt.
- (3) Für Studierende mit deutschem juristischem (Staats-)Examen oder mit einem vergleichbaren deutschen juristischen Abschluss sind Einführungsveranstaltungen in das deutsche Recht nicht wählbar.

§ 10 STUDIENEINHEITEN AN DER UNIVERSITY OF ADELAIDE

- (1) An der University of Adelaide sind Studieneinheiten im Umfang von 20 ECTS-Punkten zu belegen.
- (2) Inhalt und Durchführung der Veranstaltungen, sowie Durchführung und Benotung der Prüfungsleistungen bestimmt im Übrigen die Studien- und Prüfungsordnung der Law School der University of Adelaide für den Studiengang „Master of Comparative Law – M.C.L. (Mannheim/Adelaide)“ (Program Rules).

§ 11 ÜBERSCHNEIDUNGEN MIT MODULEN AUS BEREITS ABSOLVIERTEN STUDIENGÄNGEN

- (1) Soweit Module oder im Wesentlichen inhaltsgleiche Module bereits in einem vorangegangenen Studiengang belegt wurden, ist eine erneute Belegung im Masterstudium ausgeschlossen.
- (2) Module oder Moduleile, die in einem vorangegangenen Studiengang freiwillig besucht oder gehört wurden, ohne dass eine Prüfung abgelegt oder ECTS-Punkte vergeben wurden, können im Masterstudium ohne Einschränkung belegt werden.

ABSCHNITT 3: PRÜFUNGSORDNUNG

ERSTER UNTERABSCHNITT: ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 12 PRÜFER, BEISITZER

- (1) ¹Zur Abnahme von Prüfungen sind Mitglieder des hauptberuflich tätigen sowie sonstigen wissenschaftlichen Personals gem. § 44 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und 2, Absatz 2 Ziffer 1 bis 4 LHG³ befugt. ²Prüfer in rechtswissenschaftlichen Modulen müssen den akademischen Grad eines Doktors der Rechte (Dr. iur.), die Befähigung zum Richteramt im Sinne von § 5 Absatz 1 des Deutschen Richtergesetzes oder eine vergleichbare Qualifikation besitzen. ³Über eine vergleichbare Qualifikation verfügen in der Regel insbesondere Personen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Deutschen Richtergesetzes das Amt eines Richters oder Staatsanwalts bekleiden, als Rechtsanwalt zugelassen oder an einer ausländischen Hochschule als Dozent in einem rechtswissenschaftlichen Fach tätig sind.
- (2) Beisitzer müssen in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine Hochschulprüfung auf Masterniveau oder die Erste juristische Prüfung mit Erfolg abgeschlossen haben.
- (3) ¹Soweit Prüfungen im Rahmen einer einzelnen Lehrveranstaltung abgelegt werden, sind Prüfer die verantwortlichen Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung; der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen bestimmen. ²Im Übrigen werden die Prüfer durch den Prüfungsausschuss bestellt.
- (4) ¹ Die Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Soweit sie nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 13 PRÜFUNGSLEISTUNGEN

- (1) Prüfungsleistungen sind
1. schriftlich durch Klausurarbeiten unter Aufsicht,
 2. durch sonstige schriftliche Arbeiten (insbesondere Hausarbeiten, Seminararbeiten) oder
 3. in Form von mündlichen Prüfungen

zu erbringen.

- (2) ¹Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten werden in der Regel von einem Prüfer gestellt und bewertet. ²Ihre Dauer beträgt mindestens 45 und höchstens 300 Minuten. ³Klausurarbeiten können nicht in der Form des Antwort-Wahl-Verfahrens (Multiple Choice) erbracht werden.
- (3) ¹Mündliche Prüfungen dauern für jeden zu Prüfenden mindestens 10 und höchstens 20 Minuten. ²Mündliche Prüfungsleistungen werden von einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers oder von zwei Prüfern als Einzel- oder Gruppenprüfung mit höchstens fünf Teilnehmern abgenommen und von den Prüfern bewertet. ³Bei mündlichen Prüfungen ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die Namen der Prüfer, Beisitzer, der zu Prüfenden sowie die Gegenstände der Prüfung und deren Ergebnisse festgestellt werden. ⁴Die Niederschrift ist von Prüfer(n) und Beisitzer zu unterzeichnen. ⁵Die Ergebnisse mündlicher Prüfungen sind den zu Prüfenden im Anschluss an die mündliche Prüfung mitzuteilen. ⁶Sätze 3 bis 5 gelten nicht für mündliche Seminarleistungen.
- (4) Art, Dauer und Gegenstand der jeweils zu erbringenden Prüfungsleistungen ergeben sich aus der Anlage I.

§ 14 HILFSMITTEL, EIGENHÄNDIGE VERSICHERUNG

- (1) Sind Hilfsmittel für einzelne Prüfungen zugelassen, werden sie vom Prüfungsausschuss oder mit Zustimmung des Prüfungsausschusses durch die Prüfer rechtzeitig vor der Prüfung in geeigneter Form bekannt gegeben.
- (2) ¹Zu Prüfende haben ihren sonstigen schriftlichen Arbeiten ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel beizufügen und eine eigenhändig unterschriebene Erklärung mit folgendem Wortlaut abzugeben:

„Ich versichere, dass ich die Arbeit selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen in schriftlicher oder elektronischer Form entnommen sind, habe ich als solche unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht. Mir ist bekannt, dass im Falle einer falschen Versicherung die Arbeit mit „insuffizienter (0 Punkte)“ bewertet wird.

Ich bin ferner damit einverstanden, dass meine Arbeit zum Zwecke eines Plagiatsabgleichs in elektronischer Form versendet und gespeichert werden kann.“

²Wird die Erklärung nicht abgegeben, so kann von der Korrektur der Arbeit abgesehen und die Prüfungsleistung mit „insufficienter (0 Punkte)“ bewertet werden.

§ 15 ERSCHWERNIS-AUSGLEICH

¹Liegen in der Person eines zu Prüfenden Beeinträchtigungen vor, die das Ablegen einer Prüfungsleistung in der vorgeschriebenen Form erschweren, so kann der Prüfungsausschuss auf Antrag angemessene Maßnahmen zum Ausgleich der Beeinträchtigung treffen oder, soweit das Ziel der jeweiligen Prüfungsleistung auch durch eine andere Art der Prüfungsleistung gleichwertig nachgewiesen werden kann, gestatten, die Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen. ²Die Beeinträchtigung ist darzulegen und durch ein ärztliches Zeugnis, das die notwendigen Befundtatsachen enthält, nachzuweisen. ³Der Prüfungsausschuss kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines Attestes eines vom ihm benannten Arztes verlangen.

§ 16 SPRACHE DER PRÜFUNGSLEISTUNGEN

Alle Veranstaltungen des Studiengangs werden in englischer Sprache gehalten und alle Prüfungsleistungen sind in englischer Sprache zu erbringen.

§ 17 (FREIBLEIBEND)

§ 18 ZULASSUNG ZU PRÜFUNGEN, ANMELDUNG, PRÜFUNGSTERMINE

(1) Prüfungsleistungen kann nur erbringen, wer zu den Prüfungen nach dieser Studien- und Prüfungsordnung zugelassen und angemeldet ist.

(2) ¹Die Zulassung zu einer Prüfung setzt voraus,

1. dass der zu Prüfende an der Universität Mannheim im Studiengang „Master of Comparative Law – M.C.L. (Mannheim/Adelaide)“ eingeschrieben ist und
2. die in Anlage I festgelegten weiteren Voraussetzungen für das Ablegen der Prüfung oder Prüfungsleistung erfüllt.

²Die Zulassung zu Prüfungen ist zu versagen, wenn die Zulassung zu diesem Studiengang erloschen ist oder dem Studierenden die Zulassung zu diesem Studiengang nach § 60 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes zu versagen wäre.

- (3) ¹Die Anmeldung zu den Prüfungen regelt der Prüfungsausschuss durch Beschluss. ²Er kann eine elektronische Anmeldung vorsehen.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss legt die Prüfungstermine durch Beschluss fest. ²Er kann die Terminfestlegung auf die jeweiligen Prüfer oder das zuständige Studienbüro übertragen.

§ 19 RÜCKTRITT, VERSÄUMNIS

- (1) ¹Von einer Prüfung, zu der ein zu Prüfender verbindlich angemeldet ist, kann dieser zurücktreten (Rücktritt). ²Nimmt der zu Prüfende einen Prüfungstermin nicht wahr oder bricht er die Prüfung ab, so gilt dies als Rücktritt. ³Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungsdauer abgegeben wird.
- (2) ¹Der Rücktritt wird auf schriftlichen Antrag genehmigt, wenn der zu Prüfende wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund gehindert ist, die Prüfungsleistung zu erbringen, und er den wichtigen Grund nachweist. ²Der Antrag ist unverzüglich zu stellen, im Falle einer Erkrankung des Kandidaten oder eines von ihm allein zu versorgenden Kindes unter Beifügung eines ärztlichen Zeugnisses, das die für die Beurteilung der Prüfungshinderung nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält. ³Der Prüfungsausschuss kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines Attestes eines vom ihm benannten Arztes verlangen. ⁴Ein wichtiger Grund kann nicht geltend gemacht werden, wenn sich der zu Prüfende in Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis einer Krankheit einer Prüfungsleistung unterzogen hat. ⁵Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, wenn bei Anhaltspunkten für eine gesundheitliche Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt worden ist. ⁶Der Prüfungsausschuss kann die Entscheidung über Regelfälle auf das zuständige Studienbüro der Universität Mannheim übertragen.
- (3) ¹Wird der Rücktritt genehmigt, so gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen. ²Bereits vorliegende Teilergebnisse einer Prüfung bleiben unberührt. ³Wird der Rücktritt nicht genehmigt, so gilt die Prüfung als mit „insuffienter (0 Punkte)“ bewertet.

§ 20 TÄUSCHUNG, ORDNUNGSVERSTOß

- (1) ¹Versucht ein zu Prüfender, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so wird die betreffende Prüfung nach Anhörung des zu Prüfenden von den Prüfern in der Regel mit „insuffienter (0 Punkte)“ bewertet. ²Eine Täuschung im Sinne von Satz 1 liegt insbesondere auch dann vor, wenn in Prüfungs-

leistungen gemäß § 13 Absatz 1 Nr. 2 Textstellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen in schriftlicher oder elektronischer Form oder sonstigen Texten Dritter entnommen sind, nicht als solche unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht werden.

- (2) ¹Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von den Prüfern oder Aufsichtführenden von der weiteren Erbringung der Prüfung ausgeschlossen werden. ²In diesem Fall gilt die Prüfung als mit „insuffizienter (0 Punkte)“ bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den zu Prüfenden nach Anhörung von der Erbringung weiterer Prüfungen ausschließen.
- (3) ¹Zu Prüfende können verlangen, dass die Entscheidungen gemäß Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. ²Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Nichtbestehens oder nach dem Ausschluss schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. ³Der Prüfungsausschuss entscheidet, nachdem er den beteiligten Personen Gelegenheit zur Äußerung gegeben hat. ⁴Wird zugunsten der Antragstellenden entschieden, so ist eine erbrachte Prüfungsleistung neu zu bewerten. ⁵Ist dies nicht möglich, so gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen. ⁶Bereits vorliegende Teilergebnisse einer Prüfung bleiben unberührt.

§ 21 UNGÜLTIGKEIT VON PRÜFUNGEN UND PRÜFUNGSLEISTUNGEN

- (1) Haben zu Prüfende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nachträglich bekannt, so können die Noten der jeweiligen Prüfungen abgeändert oder die Prüfungen als mit „insuffizienter (0 Punkte)“ bewertet werden. Soweit dadurch das Bestehen der Masterprüfung betroffen ist, können diese Prüfungen für „nicht bestanden“ erklärt sowie die entsprechenden Leistungspunkte aberkannt werden.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen nicht erfüllt, ohne dass der zu Prüfende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungen geheilt. ²Haben zu Prüfende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Prüfung als „insuffizienter (0 Punkte)“ bewertet und die jeweilige Prüfung insgesamt als „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (3) Der Betroffene ist vor der Entscheidung anzuhören.
- (4) ¹Sind unrichtige Zeugnisse oder Bescheinigungen ausgehändigt worden, so sind diese einzuziehen und gegebenenfalls neue zu erteilen. ²Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Ur-

kunde über die Verleihung des Abschlussgrades einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt worden ist.

§ 22 VERFAHRENSFEHLER

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss kann Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler von Amts wegen oder auf Antrag eines zu Prüfenden durch geeignete Maßnahmen oder Anordnungen heilen. ²Er kann insbesondere anordnen, dass Prüfungsleistungen von einzelnen oder von allen zu Prüfenden zu wiederholen sind, oder bei Verletzung der Chancengleichheit eine Schreibverlängerung oder eine andere angemessene Ausgleichsmaßnahme verfügen.
- (2) ¹Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs sind während einer schriftlichen Prüfung gegenüber dem Aufsichtführenden und während einer mündlichen Prüfung gegenüber dem Prüfer unverzüglich zu rügen. ²Nicht rechtzeitig gerügte Beeinträchtigungen sind unbeachtlich.
- (3) ¹Hat der Prüfungsausschuss wegen einer rechtzeitig gerügten Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder wegen eines sonstigen Verfahrensfehlers keine oder eine nicht ausreichende Ausgleichsmaßnahme getroffen, so hat der zu Prüfende unverzüglich nach Abschluss des mangelbehafteten Prüfungsteils (schriftliche oder mündliche Prüfung), spätestens jedoch einen Monat nach diesem Zeitpunkt die für erforderlich gehaltenen Maßnahmen schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. ²Der Antrag darf keine Bedingungen enthalten und kann nach Bekanntgabe der Bewertung der betroffenen Prüfungen nicht zurückgenommen werden. ³Wird der Antrag nicht rechtzeitig gestellt, so ist der Verfahrensfehler unbeachtlich.

§ 23 Bewertung der Prüfungsleistungen, Notenbildung

- (1) Jede Prüfungsleistung wird von den Prüfern mit einer Note bewertet, die nach Punkten weiter differenziert ist.
- (2) ¹Für die Bewertung nach Notenstufen und Punkten gilt:

Punkte	Bedeutung	Notenstufe
15 bis 18 Punkte	Eine besonders hervorragende Leistung	summa cum laude
11 bis 14 Punkte	Eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung	magna cum laude
7 bis 10 Punkte	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht	cum laude
4 bis 6 Punkte	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Leistungen noch entspricht	rite

0 bis 3 Punkte	eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung	insuffizienter
----------------	--	----------------

² Zwischennoten und von vollen Punkten abweichende Noten dürfen nicht verwendet werden. ³ Bei Modulnoten, die sich rechnerisch aus mindestens zwei Einzelnoten ergeben, ist die Angabe von bis zu zwei Nachkommastellen zulässig. ⁴ Liegt die Note zwischen zwei Notenstufen, so gilt die niedrigere Notenstufe.

- (3) ¹ Wird eine Prüfung von zwei Prüfern bewertet, so ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Punkte. ² Ergibt sich bei der Berechnung des arithmetischen Mittels keine ganze Punktzahl gemäß der Tabelle des Absatz 2, so wird, wenn sich die Prüfer nicht auf die ausgehend vom arithmetischen Mittel nächst höhere Punktzahl einigen, die nächst niedrigere Punktzahl zugrunde gelegt. ⁴ Weichen die Bewertungen der beiden Prüfer um mehr als 4 Punkte voneinander ab, so setzt, falls eine Annäherung der Bewertung nicht erreicht wird, bei schriftlich zu erbringenden Prüfungsleistungen der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ein von ihm bestimmter dritter Prüfer die Note fest, die in Punktzahl mindestens der schlechteren und höchstens der besseren Bewertung entspricht.

¹ Die Benotung der Prüfungsleistungen, die der zu Prüfende an der University of Adelaide ablegt, bestimmt die Studien- und Prüfungsordnung der Law School der University of Adelaide
 (Program Rules

²Für die Umrechnung der australischen Noten in deutsche Noten gilt:

Punkte	Notenstufe	Punkte Australien	Notenstufe Australien
18 Punkte	Summa Cum Laude	97,00-100,00	High Distinction
17 Punkte		93,00-96,99	
16 Punkte		89,00-92,99	
15 Punkte		85,00-88,99	
14 Punkte	Magna Cum Laude	82,50-84,99	Distinction
13 Punkte		80,00-82,49	
12 Punkte		77,50-79,99	
11 Punkte		75,00-77,49	
10 Punkte	Cum Laude	72,50-74,99	Credit
9 Punkte		70,00-72,49	
8 Punkte		67,50-69,99	
7 Punkte		65,00-67,49	
6 Punkte	Rite	60,00-64,99	Pass
5 Punkte		55,00-59,99	
4 Punkte		50,00-54,99	
0 Punkte	Insufficienter	00,00-49,99	Fail

§ 24 MODULNOTEN

¹Sind in einem Modul mehrere Prüfungsleistungen zu erbringen, so ergibt sich die Modulnote aus den Noten der im Modul erbrachten Prüfungsleistungen. ²Die Modulnote wird in Punkten nach § 23 Absatz 2 ausgewiesen. ³Die Gewichtung der Teilprüfungen ergibt sich aus Anlage I. ⁴Die Modulnote ist ohne Rundung auf zwei Dezimalstellen zu errechnen.

§ 25 ENDNOTE

(1) ¹In die Endnote gehen die gemäß § 33 zur Masterprüfung gehörenden Prüfungsleistungen, gewichtet nach der Anzahl der für das jeweilige Modul verliehenen ECTS-Punkte, ein. ²Die Endnote wird in Punkten ausgewiesen. ³Die Endnote wird ohne Rundung auf zwei Dezimalstellen errechnet.

(2) Für die Bezeichnung der Endnote gilt bei einer Punktzahl

von 15,00 bis 18,00	summa cum laude
von 11,00 bis 14,99	magna cum laude
von 7,00 bis 10,99	cum laude
von 4,00 bis 6,99	rite
von 0,00 bis 3,99	insufficenter

§ 26 BESTEHEN UND NICHTBESTEHEN, ERWERB VON ECTS-PUNKTEN

- (1) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „rite (4 Punkte)“ bewertet worden ist.
- (2) Mit dem Bestehen der letzten innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfung werden die jeweiligen in Anlage I bzw. im Modulkatalog festgelegten ECTS-Punkte erworben.
- (3) Die Masterprüfung (§ 33) ist bestanden, wenn der zu Prüfende alle nach dieser Studien- und Prüfungsordnung vorgeschriebenen Prüfungen erfolgreich abgelegt und damit 60 ECTS-Punkte erworben hat.
- (4) ¹Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn keine Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht. ²Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn für mindestens eine Teilprüfung keine Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht.
- (5) Über das endgültige Nichtbestehen wird vom Prüfungsausschuss oder der von ihm hierzu bestimmten Stelle ein Bescheid erteilt.

§ 27 WIEDERHOLUNG VON PRÜFUNGSLEISTUNGEN

- (1) ¹Prüfungen, die mit „insufficenter (0-3 Punkte)“ bewertet wurden oder als mit einer dieser Noten bewertet gelten, können einmal wiederholt werden. ²Die Wiederholung muss zum nächstmöglichen Termin erfolgen. ³Der Prüfungsausschuss kann in Ausnahmefällen eine spätere Wiederholung genehmigen. ⁴Der Wechsel eines Moduls nach nicht bestandener Prüfung kann nur auf Antrag beim Prüfungsausschuss erfolgen; Fehlversuche werden auf die Prüfung, die im neu gewählten Modul zu erbringen ist, angerechnet.

- (2) Abweichend von Abs. 1 kann nach Wahl des zu Prüfenden eine der Prüfungen zweimal wiederholt werden (Jokerregelung).
- (3) ¹Die Wiederholungsprüfung erfolgt frühestens zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses des ersten Prüfungsversuchs. ²Wiederholungsklausuren werden in der Regel vor Beginn der Vorlesungen des darauf folgenden Semesters geschrieben und werden dem Semester zugerechnet, in dem die erste Prüfung stattfand.
- (4) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.

ZWEITER UNTERABSCHNITT: MASTERARBEIT

§ 28 ZWECK DER MASTERARBEIT

Mit der Masterarbeit soll der Kandidat zeigen, dass er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine rechtliche Fragestellung in vergleichender Perspektive selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

§ 29 BEARBEITUNGSZEIT, ABGABE, FORMALIEN

- (1) ¹Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Anmeldung der Masterarbeit. ²Die Anmeldung ist frühestens nach Abschluss des regulären Prüfungszeitraumes des ersten Studienseesters möglich und ist aktenkundig zu machen. ³Die Bearbeitungszeit endet mit dem letzten Tag des zweiten Studienseesters. ⁴Die Masterarbeit ist studienbegleitend während des zweiten Studienseesters und in den vorlesungsfreien Zeiträumen zu erstellen. ⁵Bei einer dauerhaften Beeinträchtigung kann der Prüfungsausschuss auf Antrag eine Fristverlängerung von bis zu zwei Monaten gewähren. ⁶Der Antrag auf Fristverlängerung ist, sofern die Beeinträchtigung zu diesem Zeitpunkt bereits besteht, vor der Anmeldung der Masterarbeit zu stellen, ansonsten unmittelbar nachdem der Antragsteller Kenntnis von der Beeinträchtigung erlangt hat. ⁷Tritt während der letzten beiden Monate vor Ende der Bearbeitungszeit eine Situation ein, durch die der Bearbeiter ohne eigenes Verschulden nachweislich an der Fertigstellung der Arbeit gehindert ist, so kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um die Zeitspanne verlängern, für die die Hinderung besteht, höchstens jedoch um zwei Monate. ⁸Besteht die Hinderung länger als zwei Monate, so verfällt die Anmeldung. ⁹§ 15 findet keine Anwendung. ¹⁰Das Thema ist so zu wählen, dass es in der vorgegebenen Zeit bearbeitet werden kann. ¹¹In sonstigen begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des zu Prüfenden und in Absprache mit dem Betreuer der Masterarbeit eine Fristverlängerung von bis zu acht Wochen gewähren.

- (2) ¹Der Prüfungsausschuss kann die Teilnahme an einem begleitenden Kolloquium vorsehen, in dessen Rahmen der zu Prüfende seine Masterarbeit vorzustellen hat, um die Wissenschaftlichkeit der Arbeit zu gewährleisten. ²Die nähere Ausgestaltung regelt der Prüfungsausschuss und gibt diese in geeigneter Form bekannt.
- (3) Die Masterarbeit ist in englischer Sprache zu verfassen.
- (4) ¹Die Masterarbeit ist fristgerecht in zweifacher Ausfertigung beim Prüfungsausschuss oder der von ihm bestimmten Stelle einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ²Bei der Abgabe ist die eigenhändige Erklärung gemäß § 14 Absatz 2 beizufügen. ³Ferner ist die Masterarbeit elektronisch in der vom Prüfungsausschuss bestimmten Form zu übermitteln, um eine softwaregestützte Prüfung auf Täuschungsversuche zu ermöglichen.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss regelt die Formalien der Masterarbeit durch Beschluss und gibt diese rechtzeitig in geeigneter Form bekannt. ²Er kann insbesondere eine Begrenzung des Umfangs vorsehen.

§ 30 · THEMA DER MASTERARBEIT, BETREUUNG

- (1) ¹Der zu Prüfende wählt einen Betreuer aus, der die Voraussetzungen des § 12 Absatz 1 Satz 1 erfüllen muss, und schlägt ihm ein Thema für die Masterarbeit vor. Ein Anspruch auf das vorgeschlagene Thema wird dadurch nicht begründet. ²Das Thema muss grundsätzlich aus dem Bereich der Rechtswissenschaft stammen und einen rechtsvergleichenden Bezug aufweisen.
- (2) ¹Die Anmeldung des Themas erfolgt durch den zu Prüfenden beim Prüfungsausschuss oder bei der von ihm bestimmten Stelle. ²Der Prüfungsausschuss genehmigt in Absprache mit dem Betreuer das Thema der Masterarbeit.
- (3) In Ausnahmefällen wählt der Prüfungsausschuss auf Antrag des zu Prüfenden ein Thema für die Masterarbeit aus und weist dem zu Prüfenden einen Betreuer zu.

§ 31 · ERST- UND ZWEITKORREKTUR; BEWERTUNG DER MASTERARBEIT

¹Die Masterarbeit ist von zwei Prüfern gem. § 23 zu bewerten. ²Einer der Prüfer soll derjenige sein, der die Masterarbeit betreut hat. ³Der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt. ⁴Mindestens einer der Prüfer muss Hochschullehrer sein. ⁵Soweit diese Eigenschaften in der Per-

son eines Prüfers vereinigt sind, ist für die Auswahl des weiteren Prüfers lediglich § 12 Absatz 1 Satz 1 zu beachten.

§ 32 WIEDERHOLUNG DER MASTERARBEIT

¹Die Masterarbeit kann bei einer Bewertung mit „insuffizienter (0-3 Punkte)“ einmal wiederholt werden. ²Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist abweichend von § 27 Absatz 2 ausgeschlossen. ³Bei der Wiederholung der Masterarbeit muss innerhalb von sechs Monaten nach Feststellung des Fehlversuchs ein neues Thema angemeldet werden. ⁴Wird innerhalb der Frist nach Satz 3 keine neues Thema angemeldet, wird dem zu Prüfenden ein Thema durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zugewiesen. ⁵Abweichend von § 29 beträgt die Bearbeitungszeit drei Monate ab dem Zeitpunkt der Anmeldung des Themas.

DRITTER UNTERABSCHNITT: ERWERB DES MASTERGRADES

§ 33 MASTERPRÜFUNG

- (1) Im Rahmen der Masterprüfung sind studienbegleitende Prüfungen von insgesamt 60 ECTS-Punkten abzulegen.
- (2) Die Masterprüfung besteht aus
 1. den studienbegleitend erbrachten Prüfungsleistungen (§§ 6 bis 10) und
 2. der Masterarbeit.

§ 34 ABSCHLUSSGRAD

Ist die Masterprüfung bestanden, wird der akademische Grad „Master of Comparative Law – M.C.L. (Mannheim/Adelaide)“ verliehen.

§ 35 ZEUGNIS, URKUNDE, DIPLOMA SUPPLEMENT

- (1) ¹Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die nach § 25 errechnete und bezeichnete Endnote mit Punktzahl enthält. ²Das Zeugnis kann darüber hinaus weitere Angaben (z.B. Einzel- oder Modulnoten) enthalten. ³Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, soweit dieses nicht feststellbar ist, das Datum des letzten Tages des Vorlesungszeitraumes desjenigen Semesters, in dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. ⁴Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben.

- (2) ¹Mit dem Zeugnis erhält der Geprüfte die Urkunde über die Verleihung des Abschlussgrades, welche das Datum des Zeugnisses trägt. ²Die Urkunde wird vom Dekan der Fakultät für Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre oder seinem Stellvertreter unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Mannheim versehen.
- (3) ¹Ferner erhält der Geprüfte mit dem Zeugnis ein Diploma Supplement entsprechend dem Diploma Supplement-Modell der Europäischen Union, des Europarates und der UNESCO, sowie eine Datenabschrift (Transcript of Records) in englischer Sprache. ²Der Prüfungsausschuss kann festlegen, dass darüber hinaus auch eine deutschsprachige Datenabschrift vergeben wird.
- (4) ¹Über das Bestehen einzelner Module oder Prüfungen wird eine Bescheinigung nur auf begründeten Antrag, insbesondere bei Wechsel des Studiengangs oder Studienorts oder zum Nachweis des Studienfortschritts, ausgestellt. ²Der Antrag ist an die vom Prüfungsausschuss bezeichnete Stelle zu richten. ³Die Bescheinigung enthält die Noten der abgelegten Prüfungen, jedoch keine Gesamtnote.

ABSCHNITT 4: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 36 SCHUTZ PERSONENBEZOGENER DATEN

- (1) Die Erhebung, Verarbeitung, Speicherung personenbezogener Daten von Studierenden (insbesondere Name, Matrikelnummer und Anschrift) und deren Übermittlung an Personen, Stellen oder Unternehmen innerhalb der Europäischen Union ohne die Einwilligung des Betroffenen ist auch zulässig, soweit dies für die Überprüfung studentischer Prüfungsleistungen auf Täuschungsversuche erforderlich ist.
- (2) Personen, Stellen oder Unternehmen, denen Daten nach Absatz 1 übermittelt worden sind, dürfen diese nur zu dem Zweck verwenden, zu dem sie ihnen befugt übermittelt worden sind.
- (3) Die nach Absatz 1 gespeicherten Daten werden spätestens nach Ablauf von 3 Jahren gelöscht.
- (4) ¹Den Studierenden wird von der Universität Mannheim auf Antrag unentgeltlich Auskunft erteilt über
1. die zu ihrer Person gespeicherten Daten,

2. den Zweck der Verarbeitung,
3. die Herkunft der Daten, soweit diese gespeichert oder sonst bekannt ist, und
4. Personen oder Institutionen, an die die Daten übermittelt werden sollen oder wurden.

²Darüber hinaus gelten die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten in der jeweils gültigen Fassung.

§ 37 EINSICHT IN DIE PRÜFUNGSARBEITEN UND -AKTEN

- (1) ¹Sofern die Unterlagen nicht an die Geprüften herausgegeben werden, haben diese das Recht, nach Abschluss einer Prüfungsleistung in ihre Prüfungsarbeiten und deren Bewertungen sowie in die Niederschriften über mündliche Prüfungsleistungen Einsicht zu nehmen. ²Einsichtnahme wird in der Regel nur bis zu einem Jahr nach der Bekanntgabe des jeweiligen Ergebnisses gewährt. ³Verfahren, Zeit und Ort der Einsichtnahme werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und bekanntgegeben.
- (2) Unterlagen, die nicht an die zu Prüfenden herausgegeben worden sind, werden drei Jahre lang aufbewahrt.

§ 38 ÜBERGANGSREGELUNG

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt erstmalig für Studierende, die ab dem Herbst-/Wintersemester 2011/2012 ihr Studium an der Universität Mannheim aufnehmen.
- (2) Die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Comparative Law – M.C.L. in der Fassung vom 12.05.2006 tritt mit dem Ablauf des Frühjahr-Sommer-Semesters 2014 außer Kraft.

§ 39 INKRAFTTRETEN

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen des Rektorats in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den

12. 3. 20



gez. Professor Dr. Hans-Wolfgang Arndt

Rektor



**Promotionsordnung
der Universität Mannheim zur Erlangung des Doktorgrades der Philosophie
vom
11. März 2011**

Aufgrund des § 38 Abs. 4 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes hat der Senat der Universität Mannheim am **02. März 2011** die nachstehende Promotionsordnung beschlossen, welcher der Rektor am **11. März 2011** zugestimmt hat.

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Soweit bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet wird, schließt die Bezeichnung Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich ein.

§ 1 Art und Zweck der Promotion

- (1) Die Philosophische Fakultät der Universität Mannheim verleiht den Grad eines Doktors der Philosophie (*Dr. phil.*) auf Grund der Vorlage einer Dissertation sowie einer wissenschaftlichen Disputation.
- (2) Die Dissertation muss eine selbständige, die Wissenschaft fördernde Arbeit sein und der wissenschaftlichen Öffentlichkeit in angemessener Weise zugänglich gemacht werden. Dissertation und Disputation dienen dem Nachweis der Befähigung zu vertieftem wissenschaftlichen Arbeiten.

§ 2 Promotionsorgane der Fakultät

- (1) Entscheidungen im Promotionsverfahren werden vom Promotionsausschuss der Fakultät getroffen, soweit nach dieser Ordnung kein anderes Organ zuständig ist.
- (2) Der Promotionsausschuss besteht aus den Professoren, den Juniorprofessoren, den Hochschuldozenten und den Privatdozenten der Fachbereiche der Philosophischen Fakultät, die den *Dr. phil.* vergeben. Privatdozenten, die nicht hauptamtlich an der Universität Mannheim beschäftigt sind, wirken an den Entscheidungen nur beratend mit. Den Vorsitz führt der Dekan oder ein von ihm bestellter hauptamtlich tätiger Professor.
- (3) Auf die Sitzungen des Promotionsausschusses finden die Regelungen der Verfahrensordnung für die Gremien der Universität Mannheim Anwendung, soweit in dieser Satzung keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
- (4) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel seiner Mitglieder anwesend ist. Er tagt nicht-öffentlich. Der Promotionsausschuss kann ihm zugewiesene Aufgaben auf den Vorsitzenden übertragen.
- (5) Im Benehmen mit dem Promotionsausschuss der Fakultät setzt der Dekan eine mindestens fünfköpfige Prüfungskommission unter seinem Vorsitz ein. Der Vorsitz kann vom Dekan durch entsprechende Bestellung auf einen hauptamtlich an der Universität Mannheim tätigen Professor delegiert werden. Der Prüfungskommission gehören der Betreuer des Doktoranden sowie mindestens zwei hauptamtlich im Promotionsfach oder in verwandten Fächern tätige Professoren, Juniorprofessoren, Hochschuldozenten, Emeriti oder Privatdozenten an. Die Zahl der Emeriti und der nicht hauptamtlich an der Universität Mannheim beschäftigten Privatdozenten soll dabei je die Zahl eins nicht übersteigen. Bei der Einsetzung dieser Kommission können Vorschläge des Doktoranden berücksichtigt werden; ein Rechtsanspruch auf die Bestellung eines bestimmten Mitglieds der Prüfungskommission besteht nicht.
- (6) Widersprüche gegen Entscheidungen des Promotionsausschusses, der Prüfungskommission oder des Vorsitzenden des Promotionsausschusses sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung schriftlich oder zur Niederschrift an den Promotionsausschuss der Philosophischen Fakultät zu richten. Hilft dieser dem Widerspruch nicht ab, wird er zur Entscheidung dem Rektorat vorgelegt.

§ 3 Betreuer, Gutachter und Prüfer

- (1) Als Betreuer von Doktoranden in Promotionsverfahren sowie Prüfer und Gutachter sind Professoren, Juniorprofessoren, Hochschul- und Privatdozenten der in § 4 genannten Fächer der Philosophischen Fakultät der Universität Mannheim zu bestellen. Der Promotionsausschuss kann im Ruhestand befindliche Professoren und Honorarprofessoren mit ihrem Einverständnis zu Betreuern bestellen.
- (2) Durch Beschluss des Promotionsausschusses können Professoren, Juniorprofessoren, Hochschul- und Privatdozenten anderer Fakultäten der Universität Mannheim beziehungsweise anderer Universitäten mit ihrem Einverständnis als Gutachter und Prüfer bestellt werden.
- (3) Als Betreuer und Prüfer können auch Professoren der Fachhochschulen oder der Dualen Hochschule bestellt werden.
- (4) Falls der Betreuer aus dem Kreis der Professoren, Juniorprofessoren, Hochschul- und Privatdozenten ausscheidet oder sich nicht in der Lage sieht, die Arbeit weiter zu betreuen, und falls sich kein neuer Betreuer findet, prüft der Promotionsausschuss, ob, wie und wo ein erfolgreicher Abschluss der Arbeit ermöglicht werden kann.
- (5) Es ist sicherzustellen, dass jeder Doktorand eine sinnvolle Betreuung erhält.

§ 4 Promotionsfächer

- (1) Promotionsfächer der Philosophischen Fakultät der Universität Mannheim sind:

- (1) Anglistische Literatur- und Kulturwissenschaft
- (2) Amerikanische Literatur- und Kulturwissenschaft
- (3) Germanistische Literatur- und Medienwissenschaft
- (4) Romanische Literatur- und Medienwissenschaft
- (5) Anglistische Sprach- und Medienwissenschaft
- (6) Germanistische Sprach- und Medienwissenschaft
- (7) Romanische Sprach- und Medienwissenschaft
- (8) Sprache und Kommunikation
- (9) Geschichte
- (10) Medien- und Kommunikationswissenschaft
- (11) Philosophie

- (2) Die Dissertation ist auf Deutsch oder Englisch anzufertigen. Über eine Anfertigung in einer anderen Sprache entscheidet der Promotionsausschuss auf Antrag.

§ 5 Allgemeine Promotionsvoraussetzungen

- (1) Zur Promotion kann als Doktorand in der Regel zugelassen werden, wer in der Bundesrepublik Deutschland in dem einschlägigen Promotionsfach

- (a) einen Masterstudiengang oder
- (b) einen ordnungsgemäßen Studiengang an einer Universität oder einer Pädagogischen Hochschule mit einer mindestens vierjährigen Regelstudienzeit oder
- (c) einen postgradualen Studiengang an einer Universität, Pädagogischen Hochschule oder einer anderen Hochschule mit Promotionsrecht

erfolgreich abgeschlossen hat.

- (2) Als Doktorand wird in der Regel nur angenommen, wer im künftigen Promotionsfach die Abschlussprüfung mindestens mit der Note „gut“ bestanden hat. In begründeten Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss auf Antrag des Betreuers von diesem Erfordernis absehen.

- (3) Der Promotionsausschuss kann außerdem Bewerber zulassen, die an einer ausländischen Hochschule eine gleichwertige Abschlussprüfung mit gleichwertigem Erfolg abgelegt haben, sowie Bewerber, die im

Ausland keine gleichwertige Abschlussprüfung abgelegt haben und innerhalb von drei Semestern nach der Einschreibung als Doktorand je einen qualifizierten Schein in zwei Hauptseminaren auf Masterniveau vorweisen. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

(4) Für ausländische Bewerber ist der Nachweis über sehr gute deutsche Sprachkenntnisse notwendig, sofern keine deutsche Hochschulzugangsberechtigung, ein deutschsprachiger Studienabschluss oder ein Studienabschluss der Germanistik im Hauptfach, entsprechend der für die Promotion vorausgesetzten Leistungen, an einer ausländischen Hochschule vorliegt. Als Nachweis der Sprachkenntnisse ist eines der folgenden Testergebnisse nötig:

- Test DaF, sofern im Durchschnitt mindestens 4 Punkte erreicht werden.
- Deutsches Sprachdiplom (Stufe C 1) der Kultusministerkonferenz (DSD II);
- Zeugnis über die bestandene Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP) des Goethe-Instituts, die in Deutschland oder im Ausland von einem Goethe-Institut oder einer Institution mit einem Prüfungsauftrag des Goethe-Instituts abgenommen wurde.
- Kleines Deutsches Sprachdiplom oder Großes Deutsches Sprachdiplom, die vom Goethe-Institut im Auftrag der Ludwig-Maximilians-Universität München verliehen werden;
- Hochschulreifeprüfung nach der Ordnung der Prüfung zur Erlangung eines Zeugnisses der deutschen Hochschulreife an deutschen Schulen im Ausland, die zum Sekundarschulabschluss nach den Landesbestimmungen führen.
- die Deutsche Sprachprüfung zum Hochschulzugang (DSH bestanden mit mindestens der Gesamtnote 2), die unter organisatorischer und inhaltlicher Verantwortung eines Studienkollegs oder eines Lehrgebietes Deutsch als Fremdsprache an einer deutschen oder einer ausländischen Hochschule abgelegt wurde.

Liegt keiner dieser Nachweise vor, kann der Promotionsausschuss in Ausnahmefällen auf Antrag zulassen.

(5) In Ausnahmefällen, insbesondere wenn das künftige Promotionsfach, welches als Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion nachgewiesen wurde, lediglich im Nebenfachumfang studiert wurde, kann der Promotionsausschuss auch ein abgeschlossenes Studium in einem anderen Fach als dem künftigen Promotionsfach als Promotionsvoraussetzung anerkennen. Der Promotionsausschuss kann in diesen Fällen weitere Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren festsetzen. Der Kandidat muss zwei Hauptseminarscheine auf Masterniveau vorweisen. Liegen diese bei der Einschreibung als Doktorand noch nicht vollständig vor, ist dies innerhalb von drei Semestern nach der Einschreibung nachzuholen.

(6) Für besonders qualifizierte Absolventen eines Bachelor-Studiengangs, die nicht unter § 5 Abs. 1 fallen, gelten besondere Zulassungsvoraussetzungen. Voraussetzung für die Bewerbung ist, dass der Bewerber überdurchschnittlich gute Leistungen in dem zukünftigen Promotionsfach aus seinem bisherigen Studium nachweisen kann, und zwar durch eine Abschlussnote von mindestens 1,3. Im Vorfeld des Aufnahmeverfahrens muss der Bewerber dem zukünftigen Betreuer ein wissenschaftliches Exposé in einem Umfang von in der Regel 15 bis 20 Seiten vorlegen, in dem auch das Promotionsvorhaben begründet wird. Über die Eignung entscheidet nach begründeter Stellungnahme des Betreuers und nach Einsicht in das Exposé durch seine Mitglieder der Promotionsausschuss. Innerhalb von drei Semestern nach der Einschreibung als Doktorand muss der Kandidat je einen qualifizierten Schein in zwei Hauptseminaren auf Masterniveau vorweisen.

(7) Für besonders qualifizierte Absolventen eines Diplomstudiengangs an einer Fachhochschule oder an einer Dualen Hochschule in einem den in § 4 definierten Promotionsfächer fachverwandten Promotionsfach wird als Zulassungsvoraussetzung festgelegt, dass der Bewerber überdurchschnittlich gute Leistungen in seinem bisherigen Studium nachweisen kann, und zwar durch eine Abschlussnote von mindestens 1,3. Im Vorfeld des Aufnahmeverfahrens muss der Bewerber dem zukünftigen Betreuer ein wissenschaftliches Exposé von einem Umfang von in der Regel 15 bis 20 Seiten vorlegen, in dem auch das Promotionsvorhaben begründet wird. Über die Eignung entscheidet nach begründeter Stellungnahme des Betreuers und nach Einsicht in das Exposé durch seine Mitglieder der Promotionsausschuss. Innerhalb

von drei Semestern nach der Einschreibung als Doktorand muss der Kandidat je einen qualifizierten Schein in zwei Hauptseminaren auf Masterniveau vorweisen.

§ 6 Annahme als Doktorand

(1) Wer die Promotionsvoraussetzungen gemäß § 5 erfüllt und in die Doktorandenliste aufgenommen werden möchte, hat einen schriftlichen Antrag auf Annahme als Doktorand an den Dekan der Fakultät zu richten.

(2) Mit dem Antrag sind einzureichen:

- (a) Die Nennung des in Aussicht genommenen Themas und die Bereitschaftserklärung eines Professors, Juniorprofessors, Hochschul- oder Privatdozenten, den Doktoranden bei der Anfertigung der Dissertation zu betreuen;
- (b) die Hochschulzugangsberechtigung;
- (c) die Nachweise zu den in § 5 genannten Zulassungsvoraussetzungen;
- (d) die Darstellung des Lebenslaufs und des Studiengangs des Bewerbers mit genauer Angabe bestandener akademischer und staatlicher Examina und solcher, denen er sich ohne Erfolg unterzogen hat, insbesondere älterer, erfolgloser Promotionsgesuche;
- (e) ein Führungszeugnis neueren Datums nach dem Bundeszentralregistergesetz oder der Nachweis der Zugehörigkeit zum öffentlichen Dienst und
- (f) eine Erklärung, dass keine entgeltliche Hilfe von Vermittlungs- bzw. Beratungsdiensten in Anspruch genommen wird.

(3) Sofern die Zulassungsvoraussetzungen vorliegen und keine Gründe gemäß § 7 entgegenstehen, nimmt der Dekan den Bewerber in die Doktorandenliste der Fakultät auf. Über die Aufnahme in die Liste erhält der Bewerber eine Bescheinigung, die ihn nach Maßgabe des § 38 Abs. 5 LHG zur Immatrikulation berechtigt. Unabhängig von einer Immatrikulation hat er das Recht, Universitätseinrichtungen im Rahmen der jeweiligen Verwaltungs- und Benutzungsordnung zu nutzen.

§ 7 Ablehnung als Doktorand, Widerruf der Annahme

(1) Der Promotionsausschuss der Fakultät kann die Annahme des Bewerbers als Doktoranden ablehnen, wenn das für die Dissertation gewählte Thema ungeeignet ist oder aus einem Fachgebiet stammt, das an der Universität Mannheim nicht ordnungsgemäß vertreten ist.

(2) Das Annahmegesuch kann ferner aus Gründen zurückgewiesen werden, die nach den gesetzlichen Bestimmungen die Entziehung des Doktorgrades rechtfertigen.

(3) Wer als Doktorand angenommen ist, ist verpflichtet, dem Betreuer und dem Dekanat nach einem Jahr je einen ausführlichen Bericht von 5 bis 10 Seiten über den Stand der Dissertation abzuliefern. Wird diese Frist versäumt, kann der Promotionsausschuss auf Antrag eine Nachfrist einräumen. Die Annahme als Doktorand kann widerrufen werden, wenn der Doktorand eine von der Kommission gesetzte Nachfrist ohne triftige Begründung versäumt oder wenn nach Ablauf von zwei Jahren keine vom Betreuer oder von einem anderen Mitglied der Kommission bestätigte Erklärung über den Fortgang der Dissertation und ihren voraussichtlichen Abschluss vorgelegt wird.

(4) Die Annahme als Doktorand erlischt in der Regel nach Ablauf der Höchstdauer. Die Höchstdauer der Promotion soll in der Regel 6 Jahre nicht überschreiten. In begründeten Ausnahmefällen kann die Promotionsdauer unterbrochen oder verlängert werden. Hierüber entscheidet der Promotionsausschuss auf Antrag des Doktoranden beim Dekan. Mit dem Antrag hat der Doktorand alle für die Entscheidung notwendigen Nachweise vorzulegen.

§ 8 Zulassung zum Promotionsverfahren

(1) Der Bewerber hat beim Dekan der Fakultät ein schriftliches Promotionsgesuch einzureichen.

(2) Dem Gesuch sind beizufügen:

- (a) Die Dissertation in dreifacher Ausfertigung. Die eingereichten Exemplare gehen in das Eigentum der Universität über.
- (b) Eine Erklärung folgenden Wortlautes:
 „Ich erkläre hiermit, dass ich die vorliegende Arbeit ohne unzulässige Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Die aus anderen Quellen direkt oder indirekt übernommenen Daten und Konzepte sind unter Angabe der Quelle gekennzeichnet. Insbesondere habe ich nicht die entgeltliche Hilfe von Vermittlungs- bzw. Beratungsdiensten in Anspruch genommen.“
- (c) In Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss auf Vorschlag eines Professors, Juniorprofessors, Hochschul- oder Privatdozenten des betreffenden Faches eine schon veröffentlichte eigene Arbeit, die noch nicht als Dissertation eingereicht wurde, als Dissertation oder als Teil einer Dissertation annehmen, wobei durch den Promotionsausschuss festgelegt wird, wie den Bestimmungen nach § 11 Rechnung zu tragen ist.
- (3) Die Rücknahme des Gesuchs ist solange zulässig, wie nicht durch eine ablehnende Entscheidung über die Dissertation das Promotionsverfahren beendet oder die Disputation angesetzt worden ist.
- (4) Bei der Zulassung zum Promotionsverfahren müssen die in § 6 Abs. 2 b bis e geforderten Unterlagen vorliegen und die Voraussetzungen des § 5 erfüllt sein. Für die Ablehnung des Promotionsgesuches gilt § 7 entsprechend.

§ 9 Annahme der Dissertation

- (1) Der Dekan prüft das Gesuch und entscheidet über die Zulassung zum Promotionsverfahren. Er bestimmt den Referenten (Erstgutachter) und den Koreferenten (Zweitgutachter) für die Dissertation. In der Regel soll nur ein Koreferent bestellt werden. Der Referent soll derjenige Professor, Juniorprofessor, Hochschul- oder Privatdozent sein, der den Bewerber betreut hat. Mindestens einer der beiden Referenten muss ein hauptamtlich tätiger Professor an der Universität Mannheim sein. In begründeten Fällen kann ein auswärtiger Gutachter bestellt werden.
- (2) Die Gutachten sollen binnen drei Monaten erstellt werden. Liegen diese vor und wird die Annahme der Dissertation in ihnen befürwortet, gibt der Dekan allen Mitgliedern des Promotionsausschusses Gelegenheit, binnen angemessener Frist in die Arbeit Einsicht und zu ihr Stellung zu nehmen. Die Frist beträgt in der Regel drei Wochen und soll in der Vorlesungszeit liegen.
- (3) Die Dissertation ist anzunehmen, wenn die Gutachter die Annahme befürworten und kein Mitglied des Promotionsausschusses in der Frist gemäß Abs. 2 schriftlich widerspricht. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Annahme entscheidet der Promotionsausschuss nach Anhörung der Prüfungskommission.
- (4) Jeder die Annahme befürwortende Referent erteilt der Dissertation eine der Noten *summa cum laude* (mit Auszeichnung), *magna cum laude* (sehr gut), *cum laude* (gut) oder *rite* (genügend). Die endgültige Note wird von der Prüfungskommission mit einfacher Stimmenmehrheit festgesetzt. Bei der Note *summa cum laude* ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln erforderlich. Wird sie nicht erzielt, so ist ein zusätzliches Gutachten einzuholen und in die Bewertung einzubeziehen.
- (5) Weichen die Noten der beiden Referenten um mehr als 1,3 voneinander ab oder bewertet einer der beiden Referenten die Dissertation mit der Note 5,0, bestellt der Promotionsausschuss einen dritten Gutachter und unterrichtet die bisherigen Gutachter hiervon.
- (6) Lehnen die Gutachter oder die Prüfungskommission die Dissertation ab, so ist das Promotionsverfahren beendet. Dies ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Die in der Bundesrepublik Deutschland liegenden Universitäten, Pädagogischen Hochschulen und anderen Hochschulen mit dem Recht zur Promotion im vorliegenden Fach werden davon benachrichtigt.

§ 10 Disputation und Gesamtergebnis

- (1) Die Disputation ist öffentlich und erfolgt unter dem Vorsitz des Dekans oder einem anderen von ihm beauftragten Professor der zuständigen Fakultät vor der Prüfungskommission. Auf Antrag des Kandidaten kann die Öffentlichkeit aufgehoben werden. Sie findet grundsätzlich während der Vorlesungszeit statt.
- (2) Die Disputation findet in der Regel in deutscher oder englischer Sprache statt. Über ein Stattfinden in einer anderen Sprache entscheidet der Promotionsausschuss auf Antrag.
- (3) Der Disputationstermin wird drei Wochen im Voraus angesetzt. Diese Frist kann mit Einverständnis des Doktoranden verkürzt werden.
- (4) Gegenstand der Disputation sind das Thema der Dissertation sowie ein von der Prüfungskommission angenommenes Thema.¹ Beide Themen sind der Prüfungskommission vom Doktoranden bis spätestens eine Woche vor der Disputation in Thesenform vorzulegen.
- (5) Die Dauer der Disputation beträgt 90 Minuten. Hierfür entfallen 45 Minuten auf das Thema der Dissertation und 45 Minuten auf das andere Thema.
- (6) Im Anschluss an die Disputation fasst die Prüfungskommission einen Beschluss über die Benotung der Disputationsleistung entsprechend der Notenskala gemäß § 9 Abs. 4. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Note der Disputation wird auf dem Promotionszeugnis getrennt von der Dissertation ausgewiesen.
- (7) Über den Verlauf der Disputation und die Notenfindung ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist von den Prüfern zu unterschreiben und zu den Akten zu nehmen.
- (8) Bei ungenügender Disputationsleistung kann die Disputation frühestens nach drei Monaten wiederholt werden. Sie muss jedoch spätestens nach zwölf Monaten wiederholt werden. Bei erneuter ungenügender Leistung gilt das Promotionsverfahren als gescheitert.

§ 11 Drucklegung der Dissertation

- (1) Die Dissertation ist von dem Doktoranden in der vom Erstgutachter genehmigten Fassung binnen zwei Jahren nach der Disputation zu veröffentlichen. Über Anträge auf Verlängerung dieser Frist entscheidet der Dekan. Lehnt der Erstgutachter die Genehmigung der Druckfassung ab, entscheidet die Prüfungskommission über die Genehmigung. Den Druck einer gekürzten Fassung kann der Dekan im Einvernehmen mit der Prüfungskommission in begründeten Fällen zulassen.
- (2) Von der Dissertation sind ein Exemplar für die Fakultät sowie 55 Exemplare im Buch- oder Fotodruck zum Zwecke der Verbreitung unentgeltlich abzuliefern (Pflichtstücke). Die Anzahl der Pflichtexemplare beträgt fünf, wenn
1. die Veröffentlichung der Dissertation in einer anerkannten wissenschaftlichen Zeitschrift bzw. Reihe erfolgt;
 2. die Dissertation durch einen gewerblicher Verleger über den Buchhandel verbreitet und eine Mindestauflage von 80 Exemplaren nachgewiesen wird oder
 3. die Veröffentlichung in einer elektronischen Version erfolgt, deren Datenformat und Datenträger mit der Universitätsbibliothek Mannheim abgestimmt sind. Von der Publikationsvorlage sind vier Pflichtstücke bei der Universitätsbibliothek und ein Pflichtstück bei der Fakultät zu hinterlegen.
- (3) Erscheint die Dissertation in gedruckter Form, sind die Pflichtstücke unmittelbar nach der Veröffentlichung beim Dekan abzuliefern. Erfolgt dies nicht, erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte.
- (4) Die Dissertation ist auf dem Titelblatt zu bezeichnen als „Inauguraldissertation zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktors der Philosophie der Universität Mannheim“. Auf der Rückseite des Titelblattes sind der Name des Dekans und der Gutachter sowie der Tag der Disputation anzugeben. Wird die Dissertation veröffentlicht, ist kenntlich zu machen, dass die Veröffentlichung auf einer Dissertation der Universität Mannheim beruht.

¹ Bei Dissertationen in der Romanistik soll das Thema aus einem Bereich einer zweiten romanischen Sprache gewählt werden.

§ 12 Promotionsurkunde

- (1) Nach Ablieferung der Pflichtexemplare bzw. nach der Publikation wird die Promotion durch Aushändigung der Promotionsurkunde vollzogen. Durch den Vollzug der Promotion erlangt der Bewerber das Recht zur Führung des Doktorgrades.
- (2) Die Urkunde wird vom Rektor und vom Dekan der zuständigen Fakultät unterschrieben. Sie trägt das Ausstellungsdatum und das Fakultätssiegel.
- (3) Der Promotionsausschuss kann auf begründeten Antrag des Kandidaten der Aushändigung der Promotionsurkunde bereits dann zustimmen, wenn das druckfertige Manuskript dem Verlag sowie dem Promotionsausschuss vorliegt und der Verlag dem Promotionsausschuss gegenüber verbindlich erklärt, dass Druck und Finanzierung vertraglich gesichert sind und die Pflichtexemplare vom Verlag kostenlos dem Promotionsausschuss sowie der Universitätsbibliothek zugesandt werden.

§ 13 Rücknahme der Zulassung, Ungültigkeit der Promotionsleistungen, Entziehung des Doktorgrades

- (1) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass der Kandidat über eine Zulassungsvoraussetzung getäuscht hat oder wesentliche Zulassungsvoraussetzungen fälschlicherweise als gegeben angenommen worden sind, so kann der Promotionsausschuss die Zulassung zur Promotion für ungültig erklären. Dasselbe gilt, wenn Tatsachen bekannt werden, die nach Landesrecht eine Entziehung des Doktorgrades rechtfertigen würden.
- (2) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass der Kandidat bei einer Promotionsleistung getäuscht hat, wird diese Promotionsleistung als für nicht bestanden erklärt. In schweren Fällen kann das Promotionsverfahren für endgültig erfolglos abgeschlossen erklärt werden.
- (3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Promotionsurkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.
- (4) Hat der Kandidat bei einer Promotionsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Promotionsurkunde bekannt, so kann der Promotionsausschuss nachträglich die Noten für die betroffenen Promotionsleistungen entsprechend berichtigen und die Promotion ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (5) Die zu Unrecht erteilte Promotionsurkunde ist einzuziehen und gegebenenfalls eine neue zu erstellen. Entscheidungen nach Absatz 4 sind nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum der Promotionsurkunde ausgeschlossen.
- (6) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (7) Zuständig für die Entziehung des Doktorgrades ist der Promotionsausschuss.

§ 14 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Promotionsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag innerhalb eines Jahres Einsicht in die Prüfungsakten (Gutachten der Dissertation, Prüfungsprotokolle) gewährt. Der Prüfungsausschuss bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

§ 15 Promovieren in einem strukturierten Promotionskolleg

Abweichend von den allgemeinen Bestimmungen dieser Promotionsordnung kann eine Promotion im Rahmen eines gesonderten Promotionsstudiengangs (Doktorandenkolleg) durchgeführt werden, sofern ein solcher an der Philosophischen Fakultät der Universität Mannheim eingerichtet wurde.

§ 16 Besondere Bestimmungen für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Hochschule

- (1) Eine Promotion kann in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Hochschule (Gasthochschule) durchgeführt werden, um den Doktoranden interkulturelle Kompetenzen zu vermitteln und eine Auseinandersetzung mit verschiedenen Wissenschaftssystemen und Hochschulkulturen zu ermöglichen. Hierfür ist mit der ausländischen Hochschule eine Vereinbarung in Form eines Rahmenvertrages zu treffen, welcher von den beiden Rektoren der beteiligten Hochschulen zu unterzeichnen ist. Der Promotionsausschuss der Philosophischen Fakultät der Universität Mannheim muss dieser Vereinbarung zustimmen. Dies erfolgt durch Unterschrift des Dekans der Philosophischen Fakultät der Universität Mannheim. Die Vereinbarung muss Regelungen über Einzelheiten des gemeinsamen Promotionsverfahrens enthalten. Sie hat bestehende Promotionsordnungen bestmöglich zu berücksichtigen. Für jeden Doktoranden ist zudem eine diese Vereinbarung konkretisierende, individuelle Vereinbarung zu treffen, die von den beiden Dekanen der beteiligten Universitäten zu unterzeichnen ist.
- (2) Für die Promotion gelten die allgemeinen Bestimmungen dieser Promotionsordnung, soweit im Rahmenvertrag keine besonderen Regelungen getroffen sind.

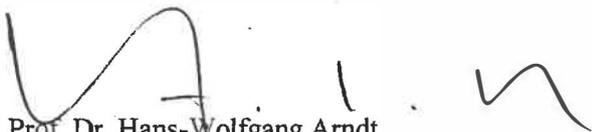
§ 17 Erneuerung des Doktordiploms, Ehrenpromotion

- (1) Als Ausdruck ihrer Verbundenheit kann die Fakultät den an ihr Promovierten die Doktorurkunde anlässlich der 50. Wiederkehr erneuern. In einer Laudatio gibt die Fakultät den wissenschaftlichen und sonstigen öffentlichen Verdiensten Ausdruck.
- (2) Die Universität verleiht nach Maßgabe ihrer Ehrenordnung Grad und Würde eines Doktors der Philosophie ehrenhalber (*Dr. phil. h. c.*).

§ 18 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Promotionsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die geltende Promotionsordnung vom 19. Februar 2003 außer Kraft.
- (2) Die neue Promotionsordnung gilt grundsätzlich für alle Doktoranden. Diejenigen Promotionsstudenten, die vor Inkrafttreten der Promotionsordnung eingeschrieben wurden, können einen Antrag an den Dekan stellen, nach der alten Promotionsordnung promovieren zu dürfen.

Genehmigt und ausgefertigt:
Mannheim, den


Prof. Dr. Hans-Wolfgang Arndt
Rektor



5. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung (PO) der Universität Mannheim für den Studiengang Bachelor of Science in Betriebswirtschaftslehre

Aufgrund des § 34 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes hat der Senat der Universität Mannheim am **02. März 2011** die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Studiengang Bachelor of Science in Betriebswirtschaftslehre beschlossen. Der Rektor hat der Änderung zugestimmt am

11. März 2011

Artikel 1

§ 1

§ 13 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„Kandidaten, die aufgrund des Auslandsaufenthaltes gemäß § 15 Abs. 1 bei einer Wiederholungsprüfung nicht anwesend sind, können beim Prüfungsausschuss eine Verlegung der Pflichtanmeldung beantragen.“

§ 2

Die Absätze 3 bis 7 alter Fassung werden Absätze 4 bis 8 neuer Fassung.

§ 3

§ 13 neuer Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Eine zweite Wiederholung ist nur für insgesamt höchstens zwei Prüfungsleistungen gemäß Anlage 2 zulässig. Prüfungsleistungen, die gemäß § 9 Abs. 2 Teil der Orientierungsprüfung sind, können nur einmal Wiederholt werden.“

Artikel 2

Anlage 1: Modulübersicht für den Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ (gültig für Kandidaten mit Immatrikulation VOR HWS 10/11)

1. Modul „Methodische Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften“

Modulkürzel	Prüfungsleistung	ECTS
CC 301	Grundlagen des betrieblichen Rechnungswesens	6
CC 302	Finanzmathematik	2,5
	Lineare Algebra ¹	2,5
	Analysis ²	5

2. Modul „Schlüsselqualifikationen“

Modulkürzel	Prüfungsleistung	ECTS
CC 305	Präsentationskompetenz und Rhetorik	2
	Juristisches Denken	4

3. Modul „Volkswirtschaftslehre und Statistik“

Modulkürzel	Prüfungsleistung	ECTS
	Grundlagen der Volkswirtschaftslehre	8
	Grundlagen der Statistik	8
	Mikroökonomik A	8

4. Modul „Management“

Modulkürzel	Prüfungsleistung	ECTS
MAN 301	Strategic and International Management ³	6
MAN 401	Organization and Human Resources Management ⁴	6

¹ Der Titel der Veranstaltung wurde zum Herbst-/Wintersemester 2010/2011 in „Quantitative Methoden“ geändert

² Geändert wurde der Titel der Veranstaltung zum Herbst-/Wintersemester 2010/2011; ursprüngliche Bezeichnung: „Mathematik (Analysis)“

³ Geändert wurde der Titel der Veranstaltung zum Herbst-/Wintersemester 2010/2011; ursprüngliche Bezeichnung: „Management I“

⁴ Geändert wurde der Titel der Veranstaltung zum Herbst-/Wintersemester 2010/2011; ursprüngliche Bezeichnung: „Management II“

5. Modul „Marketing“

Modulkürzel	Prüfungsleistung	ECTS
MKT 301	Marketing I	6
MKT 401	Marketing II	6

6. Modul „Information Systems“

Modulkürzel	Prüfungsleistung	ECTS
	Wirtschaftsinformatik I	4
	Wirtschaftsinformatik II	6
IS 401	Integrated Information Systems ⁵	6

7. Modul „Finance“

Modulkürzel	Prüfungsleistung	ECTS
FIN 301	Investments and Asset Pricing ⁶	6
FIN 401	Corporate Finance and Risk Management ⁷	6

8. Modul „Fremdsprachenkompetenz“

Modulkürzel	Prüfungsleistung	ECTS
	Fremdsprachenkompetenz I	2
	Fremdsprachenkompetenz II	2

9. Modul „Bürgerliches Recht und Wirtschaftsrecht“

Modulkürzel	Prüfungsleistung	ECTS
	Bürgerliches Recht und Wirtschaftsrecht I	6
	Bürgerliches Recht und Wirtschaftsrecht II	10

⁵ Geändert wurde der Titel der Veranstaltung zum Herbst-/Wintersemester 2010/2011; ursprüngliche Bezeichnung: „Wirtschaftsinformatik III“

⁶ Geändert wurde der Titel der Veranstaltung zum Herbst-/Wintersemester 2010/2011; ursprüngliche Bezeichnung: „Finanzwirtschaft I“

⁷ Geändert wurde der Titel der Veranstaltung zum Herbst-/Wintersemester 2010/2011; ursprüngliche Bezeichnung: „Finanzwirtschaft II“

10. Modul „Accounting und Taxation“

Modulkürzel	Prüfungsleistung	ECTS
ACC 301	Grundlagen des Internen Rechnungswesens ⁸	6
ACC 302	Bilanzierung und Unternehmensbesteuerung ⁹	6
ACC 402	International Financial Accounting & Business Taxation ¹⁰	6

11. Modul „Operations“

Modulkürzel	Prüfungsleistung	ECTS
OPM 301	Operations Management ¹¹	6

12. Modul „International Studies“**12.1 Wahlmodul A: Studium an der Universität Mannheim**

Modulkürzel	Prüfungsleistung	ECTS
ICS 350	International Cultural Studies	20
	Fremdsprachenkompetenz III	6
CC 350	Unternehmensethik	3

12.2 Wahlmodul B: Auslandsaufenthalt

Modulkürzel	Prüfungsleistung	ECTS
ICS 351	International Cultural Studies	29

13. Modul „Bachelor Abschlussarbeit“

Modulkürzel	Prüfungsleistung	ECTS
	Bachelor Abschlussarbeit	12

⁸ Geändert wurde der Titel der Veranstaltung zum Herbst-/Wintersemester 2010/2011; ursprüngliche Bezeichnung: „Internes Rechnungswesen I“

⁹ Geändert wurde der Titel der Veranstaltung zum Herbst-/Wintersemester 2010/2011; ursprüngliche Bezeichnung: „Externes Rechnungswesen I“

¹⁰ Geändert wurde der Titel der Veranstaltung zum Herbst-/Wintersemester 2010/2011; ursprüngliche Bezeichnung: „Externes Rechnungswesen II“

¹¹ Geändert wurde der Titel der Veranstaltung zum Herbst-/Wintersemester 2010/2011; ursprüngliche Bezeichnung: „Produktion I“

Stand Februar 2011

Anlage 2: Semesterübersicht für den Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ (gültig für Kandidaten mit Immatrikulation VOR HWS 10/11)

1. Sem.	Prüfungsleistung	In der Regel zu unternehmende Prüfung*
Herbst-/	Strategic and International Management ¹²	Schriftliche Prüfung, 90 min.
	Grundlagen des betrieblichen Rechnungswesens	Schriftliche Prüfung, 90 min
Wintersemester	Finanzmathematik	Schriftliche Prüfung, 45 min
	Lineare Algebra	Schriftliche Prüfung, 45 min
	Analysis	Schriftliche Prüfung, 90 min
	Grundlagen der Volkswirtschaftslehre	Schriftliche Prüfung, 120 min
	Präsentationskompetenz und Rhetorik	Schriftliche und/oder mündliche Prüfung, sowie ggf. Hausarbeit
2. Sem.	Prüfungsleistung	In der Regel zu unternehmende Prüfung*
Frühjahr-/	Juristisches Denken	Schriftliche Prüfung, 90 min.
	Designing the Marketing Mix ¹³	Schriftliche Prüfung, 90 min.
Sommersemester	Wirtschaftsinformatik I	Schriftliche Prüfung, 90 min.
	Grundlagen der Statistik	Schriftliche Prüfung, 180 min.
	Investments and Asset Pricing ¹⁴	Schriftliche Prüfung, 90 min.
	Fremdsprachenkompetenz I	Schriftliche und/oder mündliche Prüfung, sowie ggf. Hausarbeit
3. Sem.	Prüfungsleistung	In der Regel zu unternehmende Prüfung*
Herbst-/	Corporate Finance and Risk Management	Schriftliche Prüfung, 90 min.
	Wirtschaftsinformatik II	Schriftliche Prüfung, 90 min.
Wintersemester	Bürgerliches Recht und Wirtschaftsrecht I	Schriftliche Prüfung, 90 min.
	Grundlagen des Internen Rechnungswesens	Schriftliche Prüfung, 90 min.
	Bilanzierung und Unternehmensbesteuerung ¹⁵	Schriftliche Prüfung, 90 min.
	Fremdsprachenkompetenz II	Schriftliche und/oder mündliche Prüfung, sowie ggf. Hausarbeit
4. Sem.	Prüfungsleistung	In der Regel zu unternehmende Prüfung*
Frühjahr-/	Bürgerliches Recht und Wirtschaftsrecht II	Schriftliche Prüfung, 180 min.
	Mikroökonomik A	Schriftliche Prüfung, 120 min.
Sommersemester	Organization and Human Resources Management	Schriftliche Prüfung, 90 min.
	Operations Management ¹⁶	Schriftliche Prüfung, 90 min.

¹² Geändert wurde der Titel der Veranstaltung zum Herbst-/Wintersemester 2010/2011; ursprüngliche Bezeichnung: „Management I“.

¹³ Titel der Veranstaltung zum Herbst-/Wintersemester 2010/2011 geändert in: „Quantitative Methode“.

¹⁴ Geändert wurde der Titel der Veranstaltung zum Herbst-/Wintersemester 2010/2011; ursprüngliche Bezeichnung: „Mathematik (Analysis)“.

¹⁵ Geändert wurde der Titel der Veranstaltung zum Herbst-/Wintersemester 2010/2011; ursprüngliche Bezeichnung: „Marketing I“.

¹⁶ Geändert wurde der Titel der Veranstaltung zum Herbst-/Wintersemester 2010/2011; ursprüngliche Bezeichnung: „Finanzwirtschaft I“.

¹⁷ Geändert wurde der Titel der Veranstaltung zum Herbst-/Wintersemester 2010/2011; ursprüngliche Bezeichnung: „Finanzwirtschaft II“.

¹⁸ Geändert wurde der Titel der Veranstaltung zum Herbst-/Wintersemester 2010/2011; ursprüngliche Bezeichnung: „Internes Rechnungswesen I“.

¹⁹ Geändert wurde der Titel der Veranstaltung zum Herbst-/Wintersemester 2010/2011; ursprüngliche Bezeichnung: „Externes Rechnungswesen I“.

²⁰ Geändert wurde der Titel der Veranstaltung zum Herbst-/Wintersemester 2010/2011; ursprüngliche Bezeichnung: „Management II“.

²¹ Geändert wurde der Titel der Veranstaltung zum Herbst-/Wintersemester 2010/2011; ursprüngliche Bezeichnung: „Produktion I“.

5. Sem. Herbst-/ Winter- semester	Prüfungsleistung, Wahlbereich A: Studium an Uni Mannheim	In der Regel zu unternehmende Prüfung*
	International Cultural Studies	Schriftliche und/oder mündliche Prüfung, sowie ggf. Hausarbeit
	Fremdsprachenkompetenz III	Schriftliche und/oder mündliche Prüfung, sowie ggf. Hausarbeit
	Unternehmensethik	Schriftliche Prüfung, 90 min.
Wahlbereich B: Studium an ausländischer Universität		

6. Sem. Frühjahr-/ Sommer- semester	Prüfungsleistung	In der Regel zu unternehmende Prüfung*
	Marketing II	Schriftliche Prüfung, 90 min.
	Integrated Information Systems ²²	Schriftliche Prüfung, 90 min.
	International Financial Accounting & Business Taxation ²³	Schriftliche Prüfung, 90 min.
Bachelor Abschlussarbeit		Hausarbeit

* Laut § 11 Abs. 3 können daneben weitere kontinuierliche Leistungsnachweise von den Prüfern festgelegt werden.

²² Geändert wurde der Titel der Veranstaltung zum Herbst-/Wintersemester 2010/2011; ursprüngliche Bezeichnung: „Wirtschaftsinformatik III“.

²³ Geändert wurde der Titel der Veranstaltung zum Herbst-/Wintersemester 2010/2011; ursprüngliche Bezeichnung: „Externes Rechnungswesen II“.

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, 11. 2. 11.



Prof. Dr. Hans-Wolfgang Arndt
Rektor



4. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung (PO) der Universität Mannheim für den Studiengang Mannheim Master in Management

Aufgrund des § 34 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes hat der Senat der Universität Mannheim am **02. März 2011** die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Studiengang Mannheim Master in Management beschlossen. Der Rektor hat der Änderung zugestimmt am

11. März 2011

Artikel 1

§ 1

§ 10 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Im Rahmen der Master-Prüfung sind einschließlich der Master-Arbeit studienbegleitende Prüfungen von insgesamt mindestens 120 ECTS-Punkten in folgenden Bereichen abzulegen:“

§ 2

§ 10 Absatz 10 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gesamtnote der Master-Prüfung wird unter Beachtung von § 6 Abs. 2, 4 und 5 gebildet. In die Gesamtnotenberechnung gehen alle bewerteten Module ein, die zum Erreichen von 96 ECTS führen zuzüglich der Masterarbeit mit 24 ECTS.“

§ 3

§ 14 wird ein neuer Absatz 2 mit folgendem Inhalt eingefügt:

„Einzelheiten zu den Doppel-Abschlussprogrammen sind in den jeweiligen Studienordnungen geregelt.“

Alle nachfolgenden Absätze verschieben sich entsprechend.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

48

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, 11.3.11



Prof. Dr. Hans-Wolfgang Arndt
Rektor



**Prüfungsordnung für die Masterprüfung von Nichtstudierenden (Externenprüfung) im
Prüfungsprogramm „Executive Master of Business Administration“
(MANNHEIM & TONGJI) der Universität Mannheim**

vom 11. März 2011

Aufgrund der §§ 34 Abs. 1, 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 und 33 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl S. 1) in der jeweils gültigen Fassung hat der Senat der Universität Mannheim am 02. März 2011 die nachstehende Prüfungsordnung beschlossen. Die Zustimmung des Rektors ist erfolgt am 11. März 2011.

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Studien- und Prüfungsordnung in männlicher Sprachform verwendet werden, gelten für Frauen in der entsprechenden weiblichen Sprachform. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln. Der Senat der Universität Mannheim fordert alle Mitglieder der Universität Mannheim nachdrücklich dazu auf, dies in allen Bereichen zu berücksichtigen.

§ 1 Geltungsbereich

Die Prüfungsordnung gilt für die Masterprüfung von Nichtstudierenden (Externenprüfung) im Prüfungsprogramm „Executive Master of Business Administration“ (im Folgenden: Executive MBA) der Universität Mannheim sowie der Tongji University's School of Economics and Management (im Folgenden: Tongji SEM), Shanghai, China.

§ 2 Prüfungszweck, Akademischer Grad

- (1) Die Fakultät für Betriebswirtschaftslehre der Universität Mannheim bietet Hochschulabsolventen aller Fachrichtungen die Möglichkeit, ihre wirtschaftswissenschaftlichen Kenntnisse zu vertiefen und in einem internationalen Kontext mit spezieller deutsch-chinesischer Ausrichtung auszubauen. Durch die Externenprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für eine gehobene Management-Position und eine internationale Tätigkeit notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse verantwortungsvoll in der Praxis anzuwenden.
- (2) Nach erfolgreicher Erbringung aller geforderten Prüfungsanforderungen verleiht die Universität Mannheim den akademischen Grad „Master of Business Administration“ (MBA).

§ 3 Prüfungsprogramm

- (1) Das Masterprüfungsprogramm wird gemeinsam von der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre der Universität Mannheim und der Tongji SEM, Shanghai, China verantwortet.
- (2) Das Prüfungsprogramm wird in sechs Modulen plus der Masterarbeit angeboten, welche in Anlage 1 dargestellt werden. Anlage 1 ist Bestandteil dieser Prüfungsordnung. Es kann mit jedem der Module eins bis sechs begonnen werden.
- (3) Das Prüfungsprogramm erstreckt sich über eine Regelstudienzeit von 18 Monaten. Der maximal mögliche Zeitraum für die Erbringung sämtlicher Leistungen (Module eins bis sechs, plus Masterarbeit) beträgt 5 Jahre.
- (4) Die Prüfungen werden in englischer Sprache und grundsätzlich studienbegleitend in den jeweiligen Prüfungsabschnitten erbracht. Das Prüfungsprogramm wird gemäß Anlage durchgeführt.

§ 4 Academic Director, Programmorganisation

- (1) Der Fakultätsrat der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre der Universität Mannheim wählt einen Academic Director aus denjenigen Professoren, die Mitglieder der Fakultät sind. Die Amtszeit beträgt vier Jahre, Wiederwahl ist möglich. Der Academic Director ist für alle prüfungsrelevanten Themen des Prüfungsprogramms zuständig.
- (2) Die Mannheim Business School gGmbH führt für die Universität Mannheim das Prüfungsprogramm durch. Die Mannheim Business School gGmbH hat eine Programmorganisation eingerichtet, die dem Prüfungsausschuss bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben Hilfe leistet. Der Programmorganisation obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Organisation der Prüfungen;
 2. Festlegung und Bekanntgabe von Prüfungsterminen in Abstimmung mit den Prüfern;
 3. Organisation von Wiederholungsprüfungen;
 4. Führung der Prüfungsakten;
 5. Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse, insbesondere auch Benachrichtigung der Kandidaten über das Ergebnis der Masterarbeit;
 6. Ausfertigung von Urkunden, Prüfungszeugnissen und Bescheinigungen über erbrachte Prüfungen sowie ihre Aushändigung.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für das Prüfungsprogramm wird an der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre ein Prüfungsausschuss gebildet, der aus der Gesamtheit der Academic Directors der Externenprüfungsprogramme besteht, welche der Fakultätsrat durch Beschluss bestellt und deren Amtszeit 4 Jahre beträgt. Gleiches gilt für die jeweils zu bestellenden Stellvertreter. Wiederbestellung ist möglich. Bis zur Neubestellung führen die bisherigen Mitglieder des Prüfungsausschusses dessen Geschäfte fort.
- (2) Vorsitzender des Prüfungsausschusses ist der Academic Director des jeweiligen Prüfungsprogramms. Er nimmt die leitenden Aufgaben des Prüfungsausschusses wahr, bereitet die Sitzungen vor und leitet sie.
- (3) Der Prüfungsausschuss bereitet im Einvernehmen mit der Partnerinstitution die Zulassungen gemäß § 7 vor, ist für die Bestellung der Prüfer sowie für die Organisation der Prüfungen zuständig. Er trifft alle die Prüfungen betreffenden Entscheidungen soweit in dieser Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt ist. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Externenprüfung. Der Prüfungsausschuss kann die Aufgabe der Bestellung der Prüfer an den Academic Director übertragen.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens die Hälfte der Mitglieder mit Stimmrecht anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.
- (5) Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seinem Vorsitzenden sind dem Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ist der Betroffene durch die Entscheidung beschwert, ist ihm dies zusätzlich mit einer entsprechenden Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage und einer Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen. Widersprüche gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe schriftlich an den

Prüfungsausschuss zu richten. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, ergeht ein Widerspruchsbescheid durch den Rektor.

- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungsleistungen, die seiner Zuständigkeit unterliegen, anwesend zu sein. Ihnen ist Einsicht in alle prüfungsrelevanten Unterlagen zu gewähren.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, sind sie durch den Vorsitzenden schriftlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Diese Pflicht bezieht sich auf alle prüfungsbezogenen Tatsachen und (Prüfungs-)Angelegenheiten,
 1. die den Mitgliedern im Rahmen einer nicht öffentlichen Sitzung bekannt geworden und/oder in einer solchen behandelt worden sind,
 2. deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben ist,
 3. deren Geheimhaltung aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner besonders angeordnet oder beschlossen ist, oder
 4. deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich ist.

Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort und schließt Beratungsunterlagen ein.

§ 6 Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Er kann die Bestellung seinem Vorsitzenden übertragen.
- (2) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind in der Regel nur Hochschullehrer im Sinn des § 44 I Nr. 1 LHG und diejenigen akademischen Mitarbeiter, denen der Fakultätsrat die Prüfungsbefugnis gem. § 52 I 5 und 6 LHG aufgrund ihrer langjährigen erfolgreichen Lehrtätigkeit übertragen hat, befugt. Hochschullehrer ausländischer Universitäten gelten als Hochschullehrer im Sinne des § 44 I Nr. 1 LHG. Lehrbeauftragte können nur dann ausnahmsweise zu Prüfern bestellt werden, wenn Hochschullehrer nicht in genügendem Ausmaß zur Verfügung stehen.
- (3) Prüfer der Masterarbeit können nur Hochschullehrer im Sinn des § 44 I Nr. 1 LHG oder Privatdozenten gemäß § 44 II Nr. 2 LHG sein, die Mitglieder der Universität Mannheim sind und an dieser fachspezifische Lehrveranstaltungen anbieten. Hochschullehrer ausländischer Universitäten gelten als Hochschullehrer im Sinne des § 44 I Nr. 1 LHG. Über Ausnahmen entscheidet der (Vorsitzende des) Prüfungsausschusses.
- (4) Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer in dem Fachgebiet, auf das sich die Studienbeziehungsweise Prüfungsleistung bezieht, eine Masterprüfung oder eine mindestens gleichwertige Hochschulprüfung beziehungsweise staatliche Prüfung erfolgreich abgeschlossen hat.
- (5) § 5 Abs. 7 gilt entsprechend.

§ 7 Zulassungen

- (1) Zum Prüfungsprogramm und zur Externenprüfung kann nur zugelassen werden, wenn folgende Voraussetzungen nachgewiesen werden:
 - a) ein qualifizierter Abschluss eines ersten, mindestens dreijährigen Hochschulstudiums an einer deutschen oder ausländischen Hochschule mit überdurchschnittlichem Ergebnis,

- b) eine qualifizierte Berufstätigkeit von in der Regel mindestens acht Jahren; über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss; wenn durch das erste Hochschulstudium oder die Berufstätigkeit keine hinreichenden quantitativen/analytischen Fähigkeiten nachgewiesen werden können, kann das Ablegen eines GMAT Tests verlangt werden (Mindestpunktzahl 550, über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss),
 - c) die für die Prüfung erforderlichen Kenntnisse der englischen Sprache durch einen TOEFL Test, nicht älter als zwei Jahre (Mindestpunktzahl 100 internet-based TOEFL, über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss) oder ein vergleichbares Testverfahren und
 - d) eine hinreichende Vorbereitung auf die Masterprüfung nach den in dieser Prüfungsordnung gestellten Anforderungen.
 - e) Weiterhin müssen alle Kandidaten ein erfolgreiches Bewerbungsgespräch führen, aus dem insbesondere die Begründung der Motivation für die Programmteilnahme, die Darstellung der Berufs-, Führungs- und internationalen Erfahrung und der zeitlichen Ressourcen, erkennbar hervorgehen soll.
- (2) Zu der Externenprüfung wird nicht zugelassen, wer:
- a) an einer inländischen Hochschule eingeschrieben ist oder
 - b) in der Fachrichtung, in der die Externenprüfung abgelegt werden soll, eine Hochschulprüfung oder eine Externenprüfung endgültig nicht bestanden beziehungsweise seinen Prüfungsanspruch verloren hat.
- (3) Über die Zulassung zu der Externenprüfung an der Universität Mannheim entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Zulassung zu der Prüfung an der Tongji SEM richtet sich nach den Vorschriften der Prüfungsordnung der Tongji SEM, Shanghai, China.

§ 8 Schriftliche Prüfungen

- (1) Durch schriftliche Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, dass er über hinreichendes Wissen im Prüfungsgebiet verfügt und in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln anhand der geläufigen Mittel des Fachs ein Problem erkennt und eine Lösung finden kann.
- (2) Die Prüfungen in Mannheim werden durch die Universität Mannheim nach dem Prüfungsangebot der Anlage hinsichtlich der Module 2, 4, 6 sowie der Masterarbeit abgenommen.
- (3) Die Prüfungen in Shanghai finden nach den Vorgaben der Tongji SEM statt. Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass diese Prüfungen nach Inhalt, Art und Umfang im Hinblick auf die Anforderungen dieser Prüfungsordnung als gleichwertig anzusehen sind.
- (4) Für die Prüfungen innerhalb der Module eins bis sechs stehen folgende Prüfungsarten zur Verfügung, aus denen mindestens eine zur Leistungsbeurteilung der Prüfungsteilnehmer heranzuziehen ist:
 - Individual Test (Einzel-Klausur)
 - Group Test (Gruppen-Klausur)
 - Individual Assignment (Einzel-Fallstudie)
 - Group Assignment (Gruppen-Fallstudie)
 Einzelheiten dazu regelt die Anlage. Die jeweilige Prüfungsleistung der einzelnen Gruppenmitglieder im Rahmen der Gruppen-Klausuren und Gruppen-Fallstudien wird gemäß § 10 Abs. 1 bewertet.
- (5) Macht ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 9 Masterarbeit

- (1) Mit der Masterarbeit soll der Kandidat zeigen, dass er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbstständig und praxisorientiert nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.
- (2) Die Masterarbeit setzt sich aus der schriftlichen Ausarbeitung in Einzelarbeit und der mündlichen Prüfung zusammen. Sie kann frühestens nach dem Bestehen von mindestens vier Modulen beziehungsweise zwölf Fachkursen begonnen werden.
- (3) Für die Masterarbeit wird jedem Kandidaten ein Betreuer durch den Prüfungsausschuss zugeordnet. Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt in der Regel fünf Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann. Dieser meldet den Beginn der Bearbeitungszeit, das Thema und die fristgerechte Abgabe der Masterarbeit an die Programmorganisation, die dies jeweils aktenkundig macht.
- (4) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten acht Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des Kandidaten und in Absprache mit dem Betreuer der Masterarbeit einen einmaligen Aufschub für die Abgabe der Arbeit von maximal acht Wochen gewähren.
- (5) Die Masterarbeit kann nicht wiederholt werden.
- (6) Eine nicht fristgerecht abgegebene Masterarbeit wird mit „durchgefallen (5,0)“ bewertet.
- (7) Der Kandidat hat bei der Abgabe der Masterarbeit folgende schriftliche Erklärung abzugeben:
 “Hiermit versichere ich, dass diese Arbeit von mir persönlich verfasst wurde und dass ich keinerlei fremde Hilfe in Anspruch genommen habe. Ebenso versichere ich, dass diese Arbeit oder Teile daraus weder von mir selbst noch von anderen als Leistungsnachweise andernorts eingereicht wurden. Wörtliche oder sinngemäße Übernahmen aus anderen Schriften und Veröffentlichungen in gedruckter oder elektronischer Form sind gekennzeichnet. Sämtliche Sekundärliteratur und sonstige Quellen sind nachgewiesen und in der Bibliographie aufgeführt. Das Gleiche gilt für graphische Darstellungen und Bilder sowie alle Internet-Quellen.
 Ich bin ferner damit einverstanden, dass meine Arbeit zum Zwecke eines Plagiatsabgleichs in elektronischer Form anonymisiert versendet und gespeichert werden kann.
 Mir ist bekannt, dass von der Korrektur der Arbeit abgesehen werden kann, wenn diese Erklärung nicht erteilt wird.“
- (8) Die mündliche Prüfung muss innerhalb von 6 Monaten nach Abgabe der Masterarbeit abgelegt werden. Die Anmeldung zur mündlichen Prüfung muss spätestens 6 Wochen vor dem Prüfungstermin erfolgen. Die Terminkoordination erfolgt über die Programmorganisation.
- (9) Die mündliche Prüfung dauert ca. 30-40 Minuten je Kandidat und findet in der Regel als Einzelprüfung statt. Der Kandidat soll insbesondere Konzept, Vorgehensweise und Ergebnisse der Masterarbeit vorstellen und Fragen des Prüfers hierzu beantworten.
- (10) Die mündliche Prüfung wird vom Academic Director abgenommen und findet in der Gegenwart eines Beisitzers statt. Der Academic Director kann durch ein Mitglied des Prüfungsausschusses oder einen Hochschullehrer der Fakultät vertreten werden. Ein akademisches Mitglied der Partneruniversität kann der Prüfung beisitzen.
- (11) Die wesentlichen Inhalte, der Ablauf und das Ergebnis der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll schriftlich festzuhalten. Das Protokoll wird vom Prüfer und dem Beisitzer unterzeichnet und ist Teil der Prüfungsakten.
- (12) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist dem Kandidaten am Anschluss an diese bekannt zu geben.
- (13) Die mündliche Prüfung kann nicht wiederholt werden.
- (14) Die mündliche Prüfung wird nach § 10 Abs. 1 bewertet.

§ 10 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Bewertung aller Leistungen erfolgt nach folgender Tabelle:

Mannheim	1,0	1,3	1,7	2,0	2,3	2,7	3,0	3,3	3,7	4,0	5,0
Tongji	100-91%		90-80%			79-66%			65-60%		<60%
Beschreibung	Sehr gut		Gut			Befriedigend			Ausreichend		Durchgefallen

- (2) Prüfungsleistungen, die mit mindestens „ausreichend (4,0)“ bewertet wurden, sind bestanden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.
- (3) Wird eine Prüfung mit „durchgefallen (5,0)“ bewertet, kann diese Prüfung grundsätzlich einmal wiederholt werden. Die Wiederholung findet in der Regel innerhalb von zwei Monaten statt.
- (4) In besonderen Fällen kann eine zweite Wiederholung eingeräumt werden. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.
- (5) Ist eine Prüfung endgültig nicht bestanden und kann damit die erforderliche Zahl der Prüfungen nicht erreicht werden, so erlischt der Prüfungsanspruch zu der Externenprüfung.
- (6) Im Einzelfall können Leistungen auch mit „Bestanden/Nicht Bestanden (pass/fail)“ bewertet werden.

§ 11 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung

- (1) Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne wichtigen Grund nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne wichtigen Grund von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe sind dem Prüfungsausschuss oder dem Dozenten, der die Prüfung anbietet, unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Bei Krankheit muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden. Erkennt der Prüfungsausschuss das Vorliegen eines wichtigen Grundes, wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt.
- (3) Unternimmt es der Kandidat oder versucht er es zu unternehmen, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch Einflussnahme auf den/die Prüfer oder Aufsichtsführenden zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, können je nach der Schwere des Verstoßes die betreffende oder mehrere Prüfungsleistungen mit „durchgefallen (5,0)“ bewertet oder der Kandidat von der Prüfung ausgeschlossen werden. In besonders schweren Fällen kann der Ausschluss ohne Wiederholungsmöglichkeit ausgesprochen werden. Eine Täuschung im Sinne von Satz 1 liegt auch vor, wenn in Prüfungsleistungen Textstellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder anderen fremden Quellen in schriftlicher oder elektronischer Form entnommen sind, nicht als solche unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht werden.
- (4) Versucht der Kandidat, die Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen durch unrichtige Angaben zu erwirken, so wird die durch die Anerkennung zu ersetzende Studien- und/oder Prüfungsleistung mit „durchgefallen (5,0)“ bewertet. Die zu ersetzende Studien- und/oder Prüfungsleistung muss zum nächstmöglichen Termin im Rahmen des Prüfungsprogramms erbracht werden.

- (5) Absatz 3 gilt entsprechend, wenn der Studierende in sonstiger Weise gröblich gegen die Ordnung verstößt.
- (6) Der Kandidat kann verlangen, dass die Entscheidungen gemäß Absatz 3 Satz 1 und 2, Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Der Antrag ist binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Nichtbestehens beziehungsweise dem Ausschluss schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Dieser entscheidet, nachdem er den Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung gegeben hat. Wird zu Gunsten des Kandidaten entschieden, ist eine bereits erbrachte Prüfungsleistung neu zu bewerten.

§ 12 Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffene(n) Note(n) abändern und die Prüfung als ganz oder teilweise nicht bestanden erklären und die entsprechenden ECTS-Punkte aberkennen.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfungsleistung für „durchgefallen (5,0)“ erklären. Gleiches gilt für die jeweilige Prüfung und die Masterprüfung.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung des Prüfungsausschusses Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Die unrichtigen Zeugnisse sind einzuziehen. Gegebenenfalls sind neue Zeugnisse zu erstellen und zu erteilen. Mit den unrichtigen Zeugnissen ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für „durchgefallen (5,0)“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Die Aberkennung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 13 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen aus Master-Studiengängen einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im jeweiligen Land der Aufnahme können angerechnet werden, soweit Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn der zeitliche Aufwand und die Studien- und Prüfungsleistungen den in Anlage 1 näher beschriebenen Modulen des Masterstudiengangs „Executive Master of Business Administration“ (MANNHEIM & TONGJI) der Universität Mannheim in den jeweiligen Ausbildungszielen, Inhalten und dem zugrundeliegenden zeitlichen Aufwand, sowie in den Gegenständen, Anforderungen und deren Gewichtungen und den in dieser Prüfungsordnung näher beschriebenen Prüfungsverfahren im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtwürdigung vorzunehmen. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.
- (2) Es werden maximal 12 ECTS-Punkte aus Teilen der Masterprüfung anerkannt.
- (3) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung

in die Berechnung der Gesamtnote findet nicht statt. Angerechnete Leistungen werden in der Datenabschrift (Transcript of Records) und im Zeugnis gekennzeichnet.

- (4) Die Anrechnung von Prüfungsleistungen, die an der Partnerhochschule im Rahmen des Prüfungsprogramms nach dieser Prüfungsordnung erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen.

§ 14 Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus
- a) den an der Universität Mannheim in den jeweiligen Modulen bestandenen Prüfungen
 - b) den an der Tongji SEM in den jeweiligen Modulen bestandenen Prüfungen und
 - c) der erfolgreich absolvierten Master-Arbeit.
- (2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn der Kandidat alle Leistungsnachweise, die in Anlage 1 näher beschrieben werden, erbracht hat.

§ 15 Bildung der Gesamtnote

- (1) Die **Gesamtnote** errechnet sich aus dem nach den ECTS-Punkten gewichteten Mittel der Noten der endnotenrelevanten Prüfungen, der Masterarbeit und der mündlichen Prüfung zur Masterarbeit.
- (2) Zusätzlich zur Gesamtnote kann im Zeugnis eine **relative Note** entsprechend der ECTS-Bewertungsskala auf der Grundlage der drei vorangegangenen Abschlussjahrgänge im jeweiligen Studiengang folgendermaßen ausgewiesen werden:

A	für die besten 10 %,
B	für die nächsten 25 %,
C	für die nächsten 30 %,
D	für die nächsten 25 % und
E	für die nächsten 10 %.

Der (Vorsitzende des) Prüfungsausschusses entscheidet für jeden Abschlussjahrgang über die Ausweisung einer relativen Note. Er kann durch Beschluss weitere Abschlussjahrgänge in die Berechnung mit einbeziehen. Die Zahl der Abschlussjahrgänge, auf die sich die relative Note bezieht, wird ausgewiesen.

§ 16 Verleihung des Grades, Zeugnisses, Masterurkunde

- (1) Hat der Kandidat die erforderlichen Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht, wird der akademische Grad „Master of Business Administration“ verliehen.
- (2) Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Dieses enthält:
1. sämtliche für die Berechnung der Gesamtnote relevanten Prüfungsleistungen, inklusive der Masterarbeit, jeweils mit ihren ECTS-Punkten und Prüfungsnoten (sowohl im Wortlaut, als auch numerisch),
 2. das Thema der Masterarbeit und deren Gutachter/Prüfer,
 3. die Gesamtnote (sowohl im Wortlaut, als auch numerisch),
 4. die relative Gesamtnote und
 5. die insgesamt erreichte ECTS-Punktzahl (sowohl im Wortlaut, als auch numerisch).

Der Prüfungsausschuss kann bestimmen, dass weitere Angaben in das Zeugnis aufgenommen werden. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. Ist dieser Tag datumsmäßig nicht bestimmbar, gilt der letzte Vorlesungstag des

betreffenden Semesters als Abschlussdatum. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

- (3) Jedem Zeugnis ist eine in deutscher und englischer Sprache ausgestellte Zeugnisergänzung mit einheitlichen Angaben zur Beschreibung des Universitätsabschlusses (Diploma Supplement) beizufügen. Bestandteil der Zeugnisergänzung ist auch eine Studiendatenabschrift (Transcript of Records), in der alle absolvierten Module und die ihnen zugeordneten Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Prüfungsnoten aufgeführt sind.
- (4) Die Universität Mannheim verleiht zusammen mit dem Zeugnis eine Urkunde des „Master of Business Administration“. Die Urkunde wird vom Dekan der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre der Universität Mannheim unterzeichnet und gesiegelt.
- (5) Der akademische Grad darf erst nach der Aushändigung der Urkunde geführt werden.

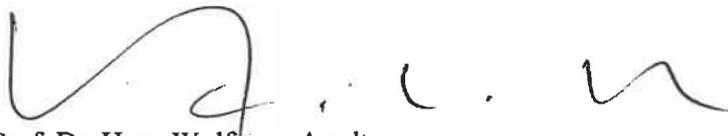
§ 17 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen des Rektorats in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den

12. 3. 14



Prof. Dr. Hans-Wolfgang Arndt
Rektor



Anlage 1 Externen-Prüfungsordnung zum „Executive Master of Business Administration“
(MANNHEIM & TONGJI) der Universität Mannheim

Curriculum MANNHEIM & TONGJI Executive MBA

MODUL 1		Tage	ECTS
1	Marketing		
2	Business Marketing		
3	Consumer Behaviour		
4	Softskill Kurs 1		
MODUL 2			
5	Financial Accounting	4	4
6	Finance	4	4
7	Taxation	2	2
8	Softskill Kurs 2	1	0
MODUL 3			
9	Operations & Supply Chain Management		
10	Logistics & Warehousing		
11	Production Systems		
MODUL 4			
13	Business Ethics	4	4
14	Innovation & Change Management	2	2
15	Intellectual Property Rights	2	2
16	Softskill Kurs 4	1	0
MODUL 5			
17	Managing People		
18	Cross-cultural Management		
19	Leadership		
20	Softskill Kurs 5	1	0
MODUL 6			
21	Industry & Competition Analysis	4	4
22	Strategic Management	4	4
23	Entrepreneurship	2	2
24	Softskill Kurs 6	1	0
	Masterarbeit		16

Summe	72
-------	----

- (1) Die Module 2, 4 und 6 finden in Mannheim statt, die Module 1, 3, 5 an der Partnerhochschule. Die Masterarbeit kann in Mannheim oder Tongji abgelegt werden.
- (2) Das Prüfungsprogramm setzt sich zusammen aus sechs Modulen plus der Masterarbeit. Jedes Modul besteht aus 3 benoteten Fachkursen sowie einem Softskill-Kurs. Vor Kursbeginn werden den Kandidaten die jeweiligen Kursunterlagen zur Verfügung gestellt. Im Syllabus sind die Informationen über alle im Kurs zu erbringenden Prüfungsleistungen, deren Gewichtung, die Prüfungstermine sowie die Prüfungsart enthalten.
- (3) Die Inhalte der Softskillkurse lehnen sich an aktuelle Themen in der deutsch-chinesischen Zusammenarbeit an und umfassen insbesondere:
 - Cooperation in multinational teams
 - Change communication
 - Executive Presentation Training
 - Doing Business in China
 - Doing Business in Germany
 - Negotiation